

3 u. 3a] Lehrausgaben Deutscher Gesetze [3 u. 3a
herausgegeben von
Professor Dr. O. Bühler, Münster i. W.

**Staats- und
verwaltungsrechtliche Gesetze**
des Reiches und Preußens
nebst
Gewerbeordnung und Gaststättengesetz

**Textausgabe mit
den nötigsten Verweisungen, Paragraphenüberschriften
und Sachregister**

von

Dr. Ottmar Bühler

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Münster i. W.



Berlin und Leipzig 1931

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Teil I.

Staatsrechtliche Gesetze
des Reiches und Preußens
nebst
Gewerbeordnung und Gaststättengesetz

Teil II.

Verwaltungs Gesetze
des Reiches und Preußens

3a] Lehrausgaben Deutscher Gesetze [3a

herausgegeben von
Professor Dr. O. Bühler, Münster i. W.

Staatsrechtliche Gesetze

des Reiches und Preußens

sowie

Gewerbeordnung und Gaststättengesetz

Textausgabe mit
den nötigsten Verweisungen, Paragraphenüberschriften
und Sachregister

von

Dr. Ottmar Bühler

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Münster i. W.



Berlin und Leipzig 1931

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. F. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl F. Trübner — Veit & Comp.

ਅਰਥਿ-ਸ਼. 23 03 31.

Vorwort.

Die Auswahl und Redigierung der aufgenommenen Gesetze richtete sich bei diesem Bande nach denselben Grundsätzen wie bei den Verwaltungsgesetzen (1930). Nur für die dort über den Zweck der einzelnen Gesetze unterrichtenden einleitenden Bemerkungen schien mir bei den staatsrechtlichen Gesetzen, deren Bedeutung sich aus ihrem Titel im allgemeinen ohne weiteres ergibt, kein so großes Bedürfnis vorhanden zu sein, ich habe von solchen im Interesse der Raumerparnis daher abgesehen.

Trotz allen Strebens nach mäßigem Umfange auch dieses Bandes ist doch u. a. die alte Preussische Verfassung von 1850 mit aufgenommen worden, da von ihr zurzeit überhaupt keine Ausgabe mehr erhältlich ist und sie im staatsrechtlichen Unterricht doch so notwendig gebraucht wird.

Daß auch die Gewerbeordnung (nebst dem Gaststättengesetz) diesem Bande hinzugefügt wurde, geschah auf Grund der Erfahrung, die mir von einer ganzen Reihe von Kollegen bestätigt wurde, daß dieses in unseren öffentlich-rechtlichen Vorlesungen und Übungen außerordentlich oft gebrauchte Gesetz, wenn es nur in einer besonderen Ausgabe erhältlich ist, gar zu oft eben nicht in der Hand des Hörers ist, wenn wir es dort voraussetzen.

Die staats- und verwaltungsrechtlichen Gesetze werden auch in einem Gesamtbande abgegeben, in dem zugleich die wichtigsten Nachträge zu den Verwaltungsgesetzen, namentlich das Polizeiverwaltungsgesetz von 1931, mit eingebunden sind (während diese Nachträge dem Verwaltungsgesetzband allein nur lose beigegeben werden können). Hier ist dann also in einem Bande alles geboten, was für die öffentlich-rechtlichen Übungen benötigt wird und damit ein Wunsch erfüllt, den wohl manche mit mir geteilt haben werden.

Münster (Westf.), Oktober 1931.

Dechanellstraße 19.

Ottmar Bühler.

Zur Beachtung:

Ob es sich um Reichs- oder Preussische Gesetze handelt, ist jeweils, wenn nötig durch Zusatz des Herausgebers, kenntlich gemacht.

Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern stammen vom Herausgeber, solche in runden Klammern aus dem amtlichen Text.

Inhaltsübersicht.

A. Geordnet nach Sachgegenständen (zugleich nach der Folge der Nummern).

I. Verfassungen.	Seite
1. Reichsverfassung. Vom 11. August 1919	1—47
1a. Reichsverfassung. Vom 16. April 1871	47—73
1b. Aufruf des Rates der Volksbeauftragten. Vom 12. November 1918	73—74
1c. [Reichs-]Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt. Vom 10. Februar 1919	74—76
1d. [Reichs-]Übergangsgesetz. Vom 4. März 1919	77—78
2. Preussische Verfassung. Vom 30. November 1920	78—96
2a. Preussische Verfassungsurkunde. Vom 31. Januar 1850	97—117
3. [Reichs-]Republikanergesetz. Vom 25. März 1930	117—122
4. [Reichs-]Verordnung über die Deutschen Flaggen. Vom 11. April 1921/5. Mai 1926	122—125
II. Gesetzgebende Organe und Gesetzgebung.	
1. Reichstag und Landtag:	
5. Reichswahlgesetz. Vom 6. März 1924	126—139
5a. Preuß. Wahlgesetz [Landeswahlgesetz]. Vom 28. Oktober 1924	126—139
6. Reichsstimmordnung. Vom 14. März 1924 (Auszug)	139—147
7. [Reichs-]Gesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage. Vom 8. Mai 1920	147—148
8. [Reichs-]Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags. Vom 15. Dezember 1930	148—150
9. Geschäftsordnung für den Reichstag. Vom 12. Dezember 1922/31. März 1931	150—174

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
2. Reichsrat und Staatsrat:	
10. [Preuß.] Gesetz über die Bestellung von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen. Vom 3. Juni 1921	174—176
11. [Preuß.] Gesetz über die Wahlen zum Staatsrat. Vom 16. Dezember 1920	177—183
3. Reichswirtschaftsrat:	
12. [Reichs-]Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat (Auszug). Vom 4. Mai 1920	183—189
4. Gesetzgebung:	
13. [Reichs-]Gesetz über den Volksentscheid. Vom 27. Juni 1921	189—198
13a. [Preuß.] Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheiden. Vom 8. Januar 1926	198—205
14. [Reichs-]Gesetz zur Ausführung des Art. 18 der R. V. Vom 8. Juli 1922	205—207
14a. [Preuß.] Gesetz über die Angliederung Walbeds. Vom 25. Juli 1928	208—217
14b. [Reichs-]Gesetz über die Vereinigung Walbeds mit Preußen. Vom 7. Dezember 1928	217—218
15a. [Reichs-]Ermächtigungsgesetz. Vom 13. Oktober 1923	218
15b. [Reichs-]Ermächtigungsgesetz. Vom 8. Dezember 1923	219
16. [Reichs-]Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen. Vom 13. Oktober 1923	219—220
16a. [Preuß.] Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen. Vom 9. August 1924	220—221
17a. Nachweisung der Verordnungen auf Grund von Art. 48 in den Jahren 1919—1931	221
17b. Inhaltsübersichten der Dezember-Notverordnung 1930 und der Juni-Notverordnung 1931	222—224
III. Reichspräsident und Reichsminister; Vollziehung.	
18. [Reichs-]Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten. Vom 6. März 1924	225—226
19. Reichsministergesetz. Vom 27. März 1930	227—235
20. Geschäftsordnung der Reichsregierung. Vom 3. Mai 1924	235—244
IV. Verfassungsgerichtsbarkeit.	
21. Reichs-Gesetz über den Staatsgerichtshof. Vom 9. Juli 1921	245—251

Inhaltsübersicht.

	Seite
22. Reichs-Gesetz zur Ausführung des Art. 13 der R. V. Vom 8. April 1920	251—252
V. Beamtenrecht.	
23. Reichsbeamtengesetz. Vom 17. Mai 1907 . . .	253—295
24. [Preuß.] Gesetz betr. die Dienstvergehen der nicht- richterlichen Beamten. Vom 21. Juli 1852 . . .	296—317
25. Reichsbesoldungsgesetz. Vom 16. Dezember 1927	317—332
25a. Preuß. Besoldungsgesetz. Vom 17. Dezember 1927	333—334
VI. Wehrmacht.	
26. [Reichs-]Wehrgesetz. Vom 23. März 1921 (Aus- zug)	335—348
VII. Finanzen.	
27. [Reichs-]Finanzausgleichsgesetz. Vom 27. April 1926 (Auszug)	349—354
28. [Reichs-]Steuerungsgesetz. Vom 10. August 1925	354—359
28a. [Reichs-]Gesetz über die Pauschalierung der Ver- waltungskostenzuschüsse. Vom 17. Juli 1930 . .	360—363
29. Reichshaushaltsordnung. Vom 31. Dezember 1922/14. April 1930	363—402
29a. [Preuß.] Gesetz betr. den Staatshaushalt [Komp- tabilitätsgesetz]. Vom 11. Mai 1898	403—417
29b. Reichshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1931	417—423
29c. Preuß. Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1931	423—427
30. Reichsschuldenordnung. Vom 13. Februar 1924 (Auszug)	427—434
VIII. Der Staatsbürger.	
31. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Vom 22. Juli 1913	435—445
32. [Reichs-]Personenstandsgesetz. Vom 6. Februar 1875 (Auszug)	446—451
33. [Reichs-]Freizügigkeitsgesetz. Vom 1. November 1867	451—455
33a. [Preuß.] Gesetz über die Aufnahme neuanzie- hender Personen. Vom 31. Dezember 1842 (Auszug)	455—456
33b. [Reichs-]Paßgesetz. Vom 12. Oktober 1867 . .	456—459
34. [Reichs-]Auslieferungsgesetz. Vom 23. Dezember 1929 (Auszug)	459—463

Inhaltsübersicht.

	Seite
35. [Preuß.] Gesetz über die Aufhebung der Standes- vorrechte des Adels. Vom 23. Juni 1920 . . .	463—472
35a. [Preuß.] Verordnung betr. die Änderung der Familiennamen. Vom 3. November 1919 . . .	472—474
36. [Reichs-]Pressegesetz. Vom 7. Mai 1874 . . .	474—483
37. [Reichs-]Zumultschüßengesetz. Vom 12. Mai 1920	483—488
38. [Reichs-]Grundschulgesetz. Vom 28. April 1920 .	488—490
IX. Reichs-Verkehrsgesetze.	
39. [Reichs-]Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs [Reichspostgesetz]. Vom 28. Oktober 1871	491—497
39a. Reichspostfinanzgesetz. Vom 18. März 1924 . .	497—504
40. [Reichs-]Gesetz betr. den Staatsvertrag über den Übergang der Staatsbahnen auf das Reich. Vom 30. April 1920	505—518
41. [Reichs-]Gesetz über die Deutsche Reichsbahngesell- schaft [Reichsbahngesetz]. Vom 13. März 1930 .	518—536
42. [Reichs-]Gesetz betr. den Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich. Vom 29. Juli 1921	536—547
43. [Reichs-]Luftverkehrsgesetz. Vom 1. August 1922 (Auszug)	548—554
X. Staatskirchenrecht.	
44. [Preuß.] Gesetz betr. den Vertrag mit den Evan- gelischen Landeskirchen. Vom 26. Juni 1931 . .	555—560
45. [Preuß.] Gesetz betr. den Vertrag mit dem Heiligen Stuhl. Vom 3. August 1929	560—567
XI. Aus dem Gewerbebereich.	
46. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1869	568—713
47. [Reichs-]Waffenschießengesetz. Vom 28. April 1930 .	714—730
Sachregister	731—748

Inhaltsübersicht.

B. Geordnet nach der Zeitfolge.

Jahr	Monat und Tag	Überschrift des Gesetzes	Seite der Sammlung
1842	31. Dez.	[Preuß.] Gesetz über die Aufnahme neu- anziehender Personen	451
1850	31. Jan.	Verfassungsurkunde für den preußischen Staat	97
1852	21. Juli	[Preuß.] Gesetz betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten (Preuß. Diszipli- nargesetz)	296
1867	12. Okt.	[Reichs-]Passgesetz	456
	1. Nov.	[Reichs-]Freizügigkeitsgesetz	451
1869	21. Juni	Gewerbeordnung für das Deutsche Reich . .	568
1871	16. April	Verfassung des Deutschen Reichs	47
	28. Okt.	[Reichs-]Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs (Reichspostgesetz)	491
1874	7. Mai	[Reichs-]Preßgesetz	474
1875	6. Febr.	[Reichs-]Personenstandsgesetz	446
1898	11. Mai	[Preuß.] Gesetz betr. den Staatshaushalt (Komptabilitätsgesetz)	403
1907	17. Mai	Reichsbeamtengesetz	253
1913	22. Juli	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz . . .	435
1918	12. Nov.	Aufruf des Rates der Volksbeauftragten . .	73
1919	10. Febr.	[Reichs-]Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt	74
	4. März	[Reichs-]Übergangsgesetz	77
	11. Aug.	Reichsverfassung	1
	3. Nov.	[Preuß.] Verordnung betr. Änderung der Familiennamen	472
1920	8. April	[Reichs-]Gesetz zur Ausführung des Art. 13 RB.	251
	28. April	[Reichs-]Grundschulgesetz	488
	30. April	[Reichs-]Gesetz betr. den Staatsvertrag über den Übergang der Staatsbahnen auf das Reich	505
	4. Mai	[Reichs-]Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat	183

Inhaltsübersicht.

Jahr	Monat und Tag	Überschrift des Gesetzes	Seite der Sammlung
1920	8. Mai	[Reichs-]Gesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage . . .	147
	12. Mai	[Reichs-]Tumultschädengesetz	483
	23. Juni	[Preuß.] Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels	463
	30. Nov.	Preussische Verfassung	78
1921	16. Dez.	[Preuß.] Gesetz über die Wahlen zum Staatsrat	177
	23. März	[Reichs-]Wehrgesetz	335
	11. April	[Reichs-]Verordnung über die deutschen Flaggen	122
	3. Juni	[Preuß.] Gesetz über die Bestellung von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen	174
	27. Juni	[Reichs-]Gesetz über den Volksentscheid	189
1922	9. Juli	[Reichs-]Gesetz über den Staatsgerichtshof	245
	29. Juli	[Reichs-]Gesetz betr. den Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich	536
	8. Juli	[Reichs-]Gesetz zur Ausführung des Art. 18 N.S.	205
	1. Aug.	[Reichs-]Luftverkehrgesetz	548
	12. Dez.	Geschäftsordnung für den Reichstag	150
1923	31. Dez.	Reichshaushaltsordnung	360
	13. Okt.	[Reichs-]Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen	219
	13. Okt.	[Reichs-]Ermächtigungsgesetz	218
	8. Dez.	[Reichs-]Ermächtigungsgesetz	219
1924	13. Febr.	Reichsfinanzenordnung	427
	6. März	Reichswahlgesetz	126
	6. März	[Reichs-]Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten	225
	14. März	Reichsstimmordnung	139
	18. März	Reichspostfinanzgesetz	491
	3. Mai	Geschäftsordnung der Reichsregierung	235
1925	9. Aug.	[Preuß.] Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen	220
	28. Okt.	Preuß. Wahlgesetz (Landeswahlgesetz)	126
	10. Aug.	[Reichs-]Wekenernungsgesetz	354
1926	8. Jan.	[Preuß.] Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheiden	198

Inhaltsübersicht.

Jahr	Monat und Tag	Überschrift des Gesetzes	Seite der Sammlung
1926	27. April	[Reichs-]Finanzausgleichsgesetz	349
1927	16. Dez.	[Reichs-]Besoldungsgesetz	317
	17. Dez.	[Preuß.] Besoldungsgesetz	333
1928	25. Juli	[Preuß.] Gesetz über die Angliederung Walbedes	208
	7. Dez.	[Reichs-]Gesetz über die Vereinigung Walbedes mit Preußen	217
1929	3. Aug.	Gesetz betr. den Vertrag mit dem Heiligen Stuhl	560
	23. Dez.	[Reichs-]Anslieferungsgesetz	459
1930	13. März	[Reichs-]Gesetz über die Deutsche Reichsbahngesellschaft (Reichsbahngesetz)	518
	25. März	[Reichs-]Republikfahngesetz	117
	27. März	Reichsministergesetz	227
	28. April	[Reichs-]Gaststättengesetz	714
	17. Juli	[Reichs-]Gesetz über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse [Pauschalierungsgesetz]	360
	15. Dez.	[Reichs-]Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags	148
1931	30. März	Reichshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1931	417
	29. Mai	[Preuß.] Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1931	423
	26. Juni	[Preuß.] Gesetz betr. den Vertrag mit den Evangelischen Landeskirchen	555

I. Verfassungen.

1. Die Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383)¹⁾.

[Vorpruch]

Das Deutsche Volk, einzig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

Erster Hauptteil.

Aufbau und Aufgaben des Reichs.

Erster Abschnitt. Reich und Länder.

[Staatsform u. Staatsgewalt] Art. 1.

(1) Das Deutsche Reich ist eine Republik.

(2) Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

¹⁾ Die Reichsverfassung hat förmliche Änderungen (die nachstehend im Text berücksichtigt sind) erfahren durch folgende Gesetze: G. v. 6. Aug. 1920 (RGBl. S. 1565, 1566), betr. Art. 168 und 178; G. v. 27. Nov. 1920 (RGBl. S. 1987), betr. Art. 167; G. v. 24. März 1921 (RGBl. S. 440), betr. Art. 61; G. v. 27. Okt. 1922 (RGBl. I S. 801), betr. Art. 180; G. v. 15. Dez. 1923 (RGBl. I S. 1185), betr. Art. 35; G. v. 18. März 1924 (RGBl. I S. 287), betr. die Art. 85—88; G. v. 22. Mai 1926 (RGBl. I S. 243), betr. Art. 40a. — Materielle (stillschweigende) Verfassungsänderungen sind jedoch weit zahlreicher. Seit 1924 lautet bei solchen Gesetzen die Verkündungsformel: „Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind. — Aus der Fülle derartiger Gesetze (seit 1924 14 Gesetze) sind erwähnenswert: Das Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (das neue — unten unter Nr. 3 abgedruckte — Republikchutzgesetz v. 25. März 1930 ist nicht verfassungsändernd), die Ermächtigungsgesetze v. 3. Aug. 1920, 6. Febr. 1921, 13. Okt. u. 18. Dez. 1923, die Reichshaushaltsordnung (unten Nr. 29), das Reichsministergesetz v. 27. März 1930 (unten Nr. 19).

[Reichsgebiet] Art. 2.

Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

[Reichsfarben] Art. 3.

Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke¹⁾.

[Völkerrecht] Art. 4.

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

[Ausübung der Staatsgewalt] Art. 5.

Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt.

[Ausschließliche Gesetzgebung] Art. 6²⁾.

Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die Beziehungen zum Ausland;
2. das Kolonialwesen;
3. die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. die Wehrverfassung;
5. das Münzwesen;
6. das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
7. das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens.

[Konkurrierende Gesetzgebung] Art. 7.

Das Reich hat die Gesetzgebung über:

1. das bürgerliche Recht;
2. das Strafrecht;

¹⁾ B.D. über die deutschen Flaggen v. 11. April 1921 (RGBl. S. 483), abgeändert durch B.D. v. 5. Mai 1926 (RGBl. I S. 217) (unten unter Nr. 4 abgedruckt).

²⁾ Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Reichs finden sich auch im Art. 165 Abs. 6.

3. das gerichtliche Verfahren einschließlich des Strafvollzugs sowie die Amtshilfe zwischen Behörden;
4. das Postwesen und die Fremdenpolizei;
5. das Armenwesen und die Wandererfürsorge;
6. das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen;
7. die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge;
8. das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
9. das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweis;
10. die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet;
11. die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen;
12. das Enteignungsrecht;
13. die Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft;
14. den Handel, das Maß- und Gewichtswesen, die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen sowie das Börsenwesen;
15. den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs;
16. das Gewerbe und den Bergbau;
17. das Versicherungswesen;
18. die Seeschifffahrt, die Hochsee- und die Küstenschifffahrt;
19. die Eisenbahnen, die Binnenschifffahrt, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, sowie den Bau von Landstraßen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt;
20. das Theater- und Lichtspielwesen.

[Reichsabgabengesetzgebung] **Art. 8.**

Das Reich hat ferner die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden. Nimmt das Reich Abgaben oder sonstige Einnahmen in Anspruch, die bisher den Ländern zustanden, so hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen¹⁾.

¹⁾ Hierzu ist das **Finanzausgleichsgesetz** v. 27. April 1926 ergangen (unten Nr. 27).

[Bedarfsgesetzgebung] Art. 9.

Soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über:

1. die Wohlfahrtspflege;
2. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

[Grundgesetzgebung] Art. 10.

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Buchereiwesen;
3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften;
4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung;
5. das Bestattungswesen.

[Grundgesetzgebung] Art. 11.

Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben aufstellen¹⁾, soweit sie erforderlich sind, um

1. Schädigung der Einnahmen oder der Handelsbeziehungen des Reichs,
2. Doppelbesteuerungen,
3. übermäßige oder verkehrshindernde Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren,
4. steuerliche Benachteiligungen eingeführter Waren gegenüber den eigenen Erzeugnissen im Verkehre zwischen den einzelnen Ländern und Landesteilen oder
5. Ausfuhrprämien

auszuschließen oder wichtige Gesellschaftsinteressen zu wahren.

[Vorläufige Landesgesetzgebung] Art. 12.

(1) Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht für die ausschließliche Gesetzgebung des Reichs.

(2) Gegen Landesgesetze, die sich auf Gegenstände des Artikels 7 Ziffer 13 beziehen, steht der Reichsregierung, sofern da-

¹⁾ Siehe das Finanzausgleichsgesetz v. 27. April 1926 (unten Nr. 27).

durch das Wohl der Gesamtheit im Reiche berührt wird, ein Einspruchsrecht zu.

[Reichsrecht und Landesrecht] **Art. 13.**

(1) Reichsrecht bricht Landesrecht.

(2) Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes¹⁾ die Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Reichs anrufen.

[Ausführung der Reichsgesetze] **Art. 14.**

Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen.

[Reichsaufsicht] **Art. 15.**

(1) Die Reichsregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht.

(2) Soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, kann die Reichsregierung allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden und mit ihrer Zustimmung zu den unteren Behörden Beauftragte zu entsenden.

(3) Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsregierung als die Landesregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anrufen, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist.

[Reichsbeamte in den Ländern]

Art. 16.

Die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern betrauten Beamten sollen in der Regel Landesangehörige sein. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung sind auf ihren Wunsch in ihren Heimatgebieten zu verwenden, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

[Verfassung der Länder] **Art. 17.**

(1) Jedes Land muß eine freistaatliche Verfassung haben. Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer

¹⁾ Dieses ist am 8. April 1920 ergangen (unten Nr. 22).

und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung.

(2) Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig gemacht werden.

[Neugliederung der Länder] Art. 18¹⁾.

(1) Die Gliederung des Reichs in Länder soll unter möglichster Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dienen. Die Änderung des Gebiets von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb des Reichs erfolgen durch verfassungsänderndes Reichsgesetz.

(2) Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Reichsgesetzes.

(3) Ein einfaches Reichsgesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder Neubildung aber durch den Willen der Bevölkerung gefordert wird und ein überwiegendes Reichsinteresse sie erheischt.

(4) Der Wille der Bevölkerung ist durch Abstimmung festzustellen. Die Reichsregierung ordnet die Abstimmung an, wenn ein Drittel der zum Reichstag wahlberechtigten Einwohner des abzutrennenden Gebiets es verlangt.

(5) Zum Beschluß einer Gebietsänderung oder Neubildung sind drei Fünftel der abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten erforderlich. Auch wenn es sich nur um Abtrennung eines Teiles eines preussischen Regierungsbezirkes, eines bayerischen Kreises oder in anderen Ländern eines entsprechenden Verwaltungsbezirkes handelt, ist der Wille der Bevölkerung des ganzen in Betracht kommenden Bezirkes festzustellen. Wenn ein räumlicher Zusammenhang des abzutrennenden Gebiets mit dem Gesamtbezirk nicht besteht, kann auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes der Wille der Bevölkerung des abzutrennenden Gebiets als ausreichend erklärt werden.

(6) Nach Feststellung der Zustimmung der Bevölkerung hat die Reichsregierung dem Reichstag ein entsprechendes Gesetz zur Beschlußfassung vorzulegen.

¹⁾ Hierzu Gesetz zur Ausführung des Art. 18 der RV. v. 8. Juli 1922 (unten Nr. 14).

(7) Entsteht bei der Vereinigung oder Abtrennung Streit über die Vermögensauseinandersetzung, so entscheidet hierüber auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

[Verfassungsstreitigkeiten] **Art. 19.**

(1) Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reiche und einem Lande entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist.

(2) Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofs.

Zweiter Abschnitt. Der Reichstag.

[Zusammensetzung] **Art. 20.**

Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

[Entschließungsfreiheit
der Abgeordneten] **Art. 21.**

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

[Wahl der Abgeordneten] **Art. 22.**

(1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelsbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

(2) Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz¹⁾.

[Wahlperiode] **Art. 23.**

(1) Der Reichstag wird auf vier Jahre gewählt. Spätestens am sechzigsten Tage nach ihrem Ablauf muß die Neuwahl stattfinden.

(2) Der Reichstag tritt zum ersten Male spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

¹⁾ Dieses ist am 27. April 1920 ergangen; jetzt geltende Fassung v. 6. März 1924 (unten Nr. 5).

[Zusammentritt,
Schluß des Reichstages] **Art. 24.**

(1) Der Reichstag tritt in jedem Jahre am ersten Mittwoch des November am Sitze der Reichsregierung zusammen. Der Präsident des Reichstags muß ihn früher berufen, wenn es der Reichspräsident oder mindestens ein Drittel der Reichstagsmitglieder verlangt.

(2) Der Reichstag bestimmt den Schluß der Tagung und den Tag des Wiederzusammentritts.

[Auflösung] **Art. 25.**

(1) Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß.

(2) Die Neuwahl findet spätestens am sechzigsten Tage nach der Auflösung statt.

[Wahl des Präsidiums,
Geschäftsordnung] **Art. 26.**

Der Reichstag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer. Er gibt sich seine Geschäftsordnung¹⁾.

[Zwischenpräsidium] **Art. 27.**

Zwischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führen Präsident und Stellvertreter der letzten Tagung ihre Geschäfte fort.

[Rechte des Präsidenten] **Art. 28.**

Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude aus. Ihm untersteht die Hausverwaltung; er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Reichshaushalts und vertritt das Reich in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung.

[Öffentlichkeit] **Art. 29.**

Der Reichstag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von fünfzig Mitgliedern kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

[Verhandlungsberichte] **Art. 30.**

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags, eines Landtags oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

¹⁾ Erlassen 1922; jetzt geltende Fassung v. 31. März 1931 (unter Nr. 9).

[Wahlprüfungsgericht] Art. 31.

(1) Bei dem Reichstag wird ein Wahlprüfungsgericht gebildet. Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Das Wahlprüfungsgericht besteht aus Mitgliedern des Reichstags, die dieser für die Wahlperiode wählt, und aus Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts, die der Reichspräsident auf Vorschlag des Präsidiums dieses Gerichts bestellt.

(3) Das Wahlprüfungsgericht erkennt auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung durch drei Mitglieder des Reichstags und zwei richterliche Mitglieder.

(4) Außerhalb der Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgerichte wird das Verfahren von einem Reichsbeauftragten geführt, den der Reichspräsident ernennt. Im übrigen wird das Verfahren von dem Wahlprüfungsgerichte geregelt.

[Beschlussfassung] Art. 32.

(1) Zu einem Beschlusse des Reichstags ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Für die vom Reichstag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

[Minister- und Ländervertreter im Reichstag] Art. 33.

(1) Der Reichstag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit des Reichskanzlers und jedes Reichsministers verlangen.

(2) Der Reichskanzler, die Reichsminister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Reichstags und seiner Ausschüsse Zutritt. Die Länder sind berechtigt, in diese Sitzungen Bevollmächtigte zu entsenden, die den Standpunkt ihrer Regierung zu dem Gegenstande der Verhandlung darlegen.

(3) Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung, die Vertreter der Reichsregierung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden.

(4) Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

[Untersuchungsausschüsse] Art. 34.

(1) Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung

die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder.

(2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unberührt.

[Ständige Ausschüsse]

Art. 35.

(1) Der Reichstag bestellt einen ständigen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der auch außerhalb der Tagung des Reichstags und nach der Beendigung der Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritte des neuen Reichstags tätig werden kann. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich, wenn nicht der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit beschließt.

(2) Der Reichstag bestellt ferner zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags einen ständigen Ausschuß¹⁾.

(3) Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.

[Immunität der Abgeordneten]

Art. 36.

Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

[Unverfolgbarkeit der Abgeordneten]

Art. 37.

(1) Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört,

¹⁾ Art. 35 Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes v. 15. Dez. 1923 (RWB. I S. 1185).

während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.

(2) Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.

(3) Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

[Zeugnisverweigerungsrecht] **Art. 38.**

(1) Die Mitglieder des Reichstags und der Landtage sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

(2) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Reichstags oder eines Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

[Urlaub für beamtete Abgeordnete] **Art. 39.**

(1) Beamte und Angehörige der Wehrmacht bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags keines Urlaubs.

(2) Bewerben sie sich um einen Sitz in diesen Körperschaften, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

[Freifahrt,
Aufwandsentschädigung] **Art. 40.**

Die Mitglieder des Reichstags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen sowie Entschädigung nach Maßgabe eines Reichsgesetzes¹⁾.

¹⁾ Siehe hierzu das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags v. 15. Dez. 1930 (unten Nr. 8).

[Vorzugsrechte des Reichstagsvorstandes] Art. 40^a).

(1) Die Vorschriften der Artikel 36, 37, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1 gelten für den Präsidenten des Reichstags, seine Stellvertreter und die ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder der im Artikel 35 bezeichneten Ausschüsse auch für die Zeit zwischen zwei Tagungen (Sitzungsperioden) oder Wahlperioden des Reichstags.

(2) Das gleiche gilt für den Präsidenten eines Landtags, seine Stellvertreter und die ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen eines Landtags, wenn sie nach der Landesverfassung außerhalb der Tagung (Sitzungsperiode) oder Wahlperiode tätig werden können.

(3) Soweit Artikel 37 eine Mitwirkung des Reichstags oder eines Landtags vorseht, tritt der Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung an die Stelle des Reichstags und, falls Ausschüsse des Landtags fortbestehen, der vom Landtag bestimmte Ausschuß an die Stelle des Landtags.

(4) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen haben zwischen zwei Wahlperioden die im Artikel 40 bezeichneten Rechte.

Dritter Abschnitt.

Der Reichspräsident und die Reichsregierung.

[Wahl des Reichspräsidenten] Art. 41.

(1) Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt.

(2) Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

(3) Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz¹⁾.

[Amtseid des Reichspräsidenten] Art. 42.

(1) Der Reichspräsident leistet bei der Übernahme seines Amtes vor dem Reichstag folgenden Eid:

Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reichs

¹⁾ Artikel 40 a ist eingefügt durch d. G. v. 22. Mai 1926 (RGBl. I S. 243).

²⁾ Dieses ist am 6. März 1924 ergangen (unten Nr. 18).

wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

[Amtdauer; strafrechtliche
Verfolgbarkeit]

Art. 43.

(1) Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Der Beschluß des Reichstags erfordert Zweidrittelmehrheit. Durch den Beschluß ist der Reichspräsident an der ferneren Ausübung des Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Reichstags zur Folge.

(3) Der Reichspräsident kann ohne Zustimmung des Reichstags nicht strafrechtlich verfolgt werden.

[Trennung der Gewalten]

Art. 44.

Der Reichspräsident kann nicht zugleich Mitglied des Reichstags sein.

[Völkerrechtliche Vertretung
des Reiches]

Art. 45.

(1) Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

(3) Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

[Ernennung der Reichs-
beamten und Offiziere]

Art. 46.

Der Reichspräsident erneunt und entläßt die Reichsbeamten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er kann das Ernennungs- und Entlassungsrecht durch andere Behörden ausüben lassen.

[Oberbefehl über die
Wehrmacht]

Art. 47.

Der Reichspräsident hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs.

[Reichsregelung,
Ausnahmestand]

Art. 48.

(1) Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

(2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

(3) Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen.

(5) Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz¹⁾.

[Begnadigung]

Art. 49.

(1) Der Reichspräsident übt für das Reich das Begnadigungsrecht aus.

(2) Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes.

[Gegenzeichnung der Minister] Art. 50.

Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

[Stellvertretung
des Reichspräsidenten]

Art. 51.

(1) Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Reichskanzler vertreten. Dauert die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch ein Reichsgesetz zu regeln.

¹⁾ Bisher noch nicht ergangen.

(2) Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

[Zusammensetzung
der Reichsregierung] Art. 52.

Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern.

[Ernennung, Entlassung
der Minister] Art. 53.

Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

[Parlamentarismus] Art. 54.

Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.

[Geschäftsordnung
der Reichsregierung] Art. 55.

Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Reichsregierung beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird¹⁾.

[Verantwortlichkeit des Reichs-
kanzlers und der Minister] Art. 56.

Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag.

[Geschäftsbereich
der Reichsregierung] Art. 57.

Die Reichsminister haben der Reichsregierung alle Gesetze, Entwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister betreffen, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

¹⁾ Die Geschäftsordnung der Reichsregierung trägt das Datum v. 3. Mai 1924 (unten Nr. 20).

[Beschlussfassung
der Reichsregierung] **Art. 58.**

Die Reichsregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden¹⁾.

[Ministeranklage] **Art. 59.**

Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichszankler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verlezt haben. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens hundert Mitgliedern des Reichstags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit. Das Nähere regelt das Reichsgesetz über den Staatsgerichtshof²⁾.

Vierter Abschnitt. Der Reichsrat.

[Aufgabe] **Art. 60.**

Zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs wird ein Reichsrat gebildet.

[Stimmrecht der Länder] **Art. 61³⁾.**

(1) Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf 700 000 Einwohner eine Stimme. Ein Überschuß von mindestens 350 000 Einwohnern wird 700 000 gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein.

(2) [Deutschösterreich erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutschösterreichs beratende Stimme⁴⁾.]

¹⁾ Siehe hierzu die Abweichungen nach der Reichshaushaltsordnung (unten Nr. 29) (§§ 20, 21, 128) und der GeschO. der Reichsregierung (§ 32) (unten Nr. 20).

²⁾ Siehe unten Nr. 21.

³⁾ Art. 61 in der Fassung d. G. v. 24. März 1921 (RGBl. S. 440). In der ursprünglichen Fassung entfiel auf 1 Million Einwohner eine Stimme. Ein Überschuß, der der Einwohnerzahl des kleinsten Landes gleichkam, wurde einer vollen Million gleichgerechnet.

⁴⁾ Der Absatz 2 des Art. 61 hat infolge Widerspruchs mit Art. 80 des Versailler Vertrags gemäß Art. 178 Abs. 2 der Reichsverfassung keine Geltung.

(3) Die Stimmenzahl wird durch den Reichsrat nach jeder allgemeinen Volkszählung neu festgesetzt.

[Ausschüsse] **Art. 62.**

In den Ausschüssen, die der Reichsrat aus seiner Mitte bildet, führt kein Land mehr als eine Stimme.

[Zusammensetzung] **Art. 63.**

(1) Die Länder werden im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten. Jedoch wird die Hälfte der preussischen Stimmen nach Maßgabe eines Landesgesetzes¹⁾ von den preussischen Provinzialverwaltungen bestellt.

(2) Die Länder sind berechtigt, so viele Vertreter in den Reichsrat zu entsenden, wie sie Stimmen führen.

[Einberufung] **Art. 64.**

Die Reichsregierung muß den Reichsrat auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen.

[Beteiligung der Reichsregierung] **Art. 65.**

Den Vorsitz im Reichsrat und in seinen Ausschüssen führt ein Mitglied der Reichsregierung. Die Mitglieder der Reichsregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Reichsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

[Geschäftsgang] **Art. 66.**

(1) Die Reichsregierung sowie jedes Mitglied des Reichsrats sind befugt, im Reichsrat Anträge zu stellen.

(2) Der Reichsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung²⁾.

(3) Die Beschlüsse des Reichsrats sind öffentlich. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

(4) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

¹⁾ Preuß. Gesetz über die Bestellung von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen v. 3. Juni 1921 (unten Nr. 10).

²⁾ Diese ist am 20. Nov. 1919 ergangen.

[Mitwirkung**bei der Reichsverwaltung] Art. 67.**

Der Reichsrat ist von den Reichsministerien über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem Laufenden zu halten. Zu Beratungen über wichtige Gegenstände sollen von den Reichsministerien die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats zugezogen werden.

Fünfter Abschnitt. Die Reichsgesetzgebung.**[Einbringung von
Reichsgesetzen]****Art. 68.**

(1) Die Gesetzesvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht.

(2) Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.

[Zustimmung des Reichsrats] Art. 69.

(1) Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bedarf der Zustimmung des Reichsrats. Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat nicht zustande, so kann die Reichsregierung die Vorlage gleichwohl einbringen, hat aber hierbei die abweichende Auffassung des Reichsrats darzulegen.

(2) Beschließt der Reichsrat eine Gesetzesvorlage, welcher die Reichsregierung nicht zustimmt, so hat diese die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen.

[Verkündung der Reichsgesetze] Art. 70.

Der Reichspräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichsgesetzblatt zu verkünden¹⁾.

[Inkrafttreten der Gesetze] Art. 71.

Reichsgesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichsgesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist.

[Aussetzung der Verkündung] Art. 72.

Die Verkündung eines Reichsgesetzes ist um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel des Reichstags verlangt. Ge-

¹⁾ Wegen der Verkündung von Rechtsverordnungen siehe d. G. v. 13. Okt. 1923 (unten Nr. 16).

jehe, die der Reichstag und der Reichsrat für dringlich erklären, kann der Reichspräsident ungeachtet dieses Verlangens verkünden.

**[Volksbegehren
und Volksentscheid]**

Art. 73.

(1) Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt.

(2) Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstags ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

(3) Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist.

(4) Über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Bezahlungsordnungen kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen.

(5) Das Verfahren beim Volksentscheid und beim Volksbegehren regelt ein Reichsgesetz¹⁾.

[Einspruch des Reichsrats]

Art. 74.

(1) Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht dem Reichsrat der Einspruch zu.

(2) Der Einspruch muß innerhalb zweier Wochen nach der Schlußabstimmung im Reichstag bei der Reichsregierung eingebracht und spätestens binnen zwei weiteren Wochen mit Gründen versehen werden.

(3) Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt. Kommt hierbei keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit einen Volksentscheid anordnen. Macht der Präsident von diesem Rechte keinen Gebrauch, so gilt das Gesetz als nicht zustande gekommen. Hat der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsrats

¹⁾ Reichsgesetz über den Volksentscheid v. 27. Juni 1921 (unten Nr. 13).

beschlossen, so hat der Präsident das Gesetz binnen drei Monaten in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volksentscheid anzuordnen.

[Außerkräftsetzung
eines Reichstagsbeschlusses] Art. 75.

Durch den Volksentscheid kann ein Beschluß des Reichstags nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

[Verfassungsänderndes
Reichsgesetz] Art. 76.

(1) Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Hat der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichspräsidenten eine Verfassungsänderung beschlossen, so darf der Reichspräsident dieses Gesetz nicht verkünden, wenn der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangt.

[Verordnungsbrecht
der Reichsregierung] Art. 77.

Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Reichsregierung. Sie bedarf dazu der Zustimmung des Reichsrats, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht.

Sechster Abschnitt. Die Reichsverwaltung.

[Aüßeres] Art. 78.

(1) Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ist ausschließlich Sache des Reichs.

(2) In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reichs.

(3) Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderung der Reichsgrenzen werden nach Zustimmung des beteiligten

Landes durch das Reich abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

(4) Um die Vertretung der Interessen zu gewährleisten, die sich für einzelne Länder aus ihren besonderen wirtschaftlichen Beziehungen oder ihrer benachbarten Lage zu auswärtigen Staaten ergeben, trifft das Reich im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen.

[Landesverteidigung] **Art. 79.**

Die Verteidigung des Reichs ist Reichssache. Die Wehroverfassung des deutschen Volkes wird unter Berücksichtigung der besonderen landsmannschaftlichen Eigenarten durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt¹⁾.

[Kolonien] **Art. 80.**

Das Kolonialwesen ist ausschließlich Sache des Reichs.

[Handelsflotte] **Art. 81.**

Alle deutschen Rauffahrtsschiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

[Zollgebiet] **Art. 82.**

(1) Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.

(2) Die Zollgrenze fällt mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. An der See bildet das Gestade des Festlandes und der zum Reichsgebiet gehörigen Inseln die Zollgrenze. Für den Lauf der Zollgrenze an der See und an anderen Gewässern können Abweichungen bestimmt werden.

(3) Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem Zollgebiete angeschlossen werden.

(4) Aus dem Zollgebiete können nach besonderem Erfordernis Teile ausgeschlossen werden. Für Freihäfen kann der Ausschluß nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz aufgehoben werden.

(5) Zollausschlüsse können durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angeschlossen werden.

(6) Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Gewerbe- und Kunstfleißes, die sich im freien Verkehre des Reichs befinden,

¹⁾ Diese Regelung ist durch das Wehrgesetz v. 23. März 1921 (unten Nr. 26) erfolgt.

dürfen über die Grenze der Länder und Gemeinden ein-, aus- oder durchgeführt werden. Ausnahmen sind auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig.

[Zölle und Verbrauchssteuern] Art. 83.

(1) Die Zölle und Verbrauchssteuern werden durch Reichsbehörden verwaltet.

(2) Bei der Verwaltung von Reichsabgaben durch Reichsbehörden sind Einrichtungen vorzusehen, die den Ländern die Wahrung besonderer Landesinteressen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.

[Durchführung der Reichsabgabengesetze] Art. 84.

Das Reich trifft durch Gesetz die Vorschriften über:

1. die Einrichtung der Abgabenverwaltung der Länder, soweit es die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Reichsabgabengesetze erfordert;
2. die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Reichsabgabengesetze betrauten Behörden;
3. die Abrechnung mit den Ländern;
4. die Vergütung der Verwaltungskosten bei Ausführung der Reichsabgabengesetze.

[Reichshaushalt] Art. 85¹⁾.

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahrs durch ein Gesetz festgestellt.

(3) Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Im übrigen sind Vorschriften im Reichshaushaltsgesetz unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Reichs oder ihre Verwaltung beziehen.

(4) Der Reichstag kann im Entwurfe des Haushaltsplans ohne Zustimmung des Reichsrats Ausgaben nicht erhöhen oder neu einlegen.

¹⁾ Für die Reichspost gelten die Sondervorschriften des § 15 Absatz 2 des Reichspostfinanzgesetzes v. 18. März 1924 (unten Nr. 39a).

(5) Die Zustimmung des Reichsrats kann gemäß den Vorschriften des Artikel 74 ersetzt werden.

[Rechnungslegung] **Art. 86¹⁾.**

Über die Verwendung aller Reichseinnahmen legt der Reichsfinanzminister in dem folgenden Rechnungsjahre zur Entlastung der Reichsregierung dem Reichsrat und dem Reichstag Rechnung. Die Rechnungsprüfung wird durch Reichsgesetz²⁾ geregelt.

[Anleihegesetz] **Art. 87¹⁾.**

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reichs dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes²⁾ erfolgen.

[Post- und Telegraphenwesen] **Art. 88.**

(1) Das Post- und Telegraphenwesen samt dem Fernsprechwesen ist ausschließlich Sache des Reichs.

(2) Die Postwertzeichen sind für das ganze Reich einheitlich.

(3⁴⁾ Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, welche Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen festsetzen. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den Reichspostminister übertragen.

(4⁴⁾ Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats einen Beirat.]

(5) Verträge über den Verkehr mit dem Ausland schließt allein das Reich.

[Reichseisenbahn] **Art. 89⁵⁾.**

(1) Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten.

¹⁾ Für die Reichspost gelten die Sondervorschriften des § 15 Absatz 2 des Reichspostfinanzgesetzes v. 18. März 1924 (unten Nr. 39a).

²⁾ Dies ist geschehen durch die Reichshaushaltsordnung v. 1922, jetzige Fassung v. 14. April 1930 (RGBl. II S. 693) (unten Nr. 29).

³⁾ Siehe die Reichsschuldenordnung v. 13. Febr. 1924 (unten Nr. 30).

⁴⁾ Die Absätze 3 und 4 des Art. 88 sind durch das Reichspostfinanzgesetz v. 18. März 1924 (unten Nr. 39a) aufgehoben worden.

⁵⁾ Der Übergang der Staatsbahnen auf das Reich ist durch den Staatsvertrag v. 30. April 1920 (unten Nr. 40) erfolgt.

(2) Die Rechte der Länder, Privateisenbahnen zu erwerben, sind auf Verlangen dem Reiche zu übertragen.

[Enteignungsbefugnis
für Reichsbahnen]

Art. 90.

Mit dem Übergang der Eisenbahnen übernimmt das Reich die Enteignungsbefugnis und die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf das Eisenbahnwesen beziehen. Über den Umfang dieser Rechte entscheidet im Streitfall der Staatsgerichtshof.

[Eisenbahnverordnungen]

Art. 91.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den zuständigen Reichsminister übertragen.

[Sonderverwaltung
der Reichseisenbahnen]

Art. 92¹⁾.

Die Reichseisenbahnen sind, ungeachtet der Eingliederung ihres Haushalts und ihrer Rechnung in den allgemeinen Haushalt und die allgemeine Rechnung des Reichs, als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln hat. Die Höhe der Tilgung und der Rücklage sowie die Verwendungszwecke der Rücklage sind durch besonderes Gesetz zu regeln.

[Eisenbahnbeiräte]

Art. 93.

Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung für die Reichseisenbahnen mit Zustimmung des Reichsrats Beiräte.

[Reichseisenbahnmonopol]

Art. 94.

(1) Hat das Reich die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen eines bestimmten Gebiets in seine Verwaltung übernommen, so können innerhalb dieses Gebiets neue, dem allgemeinen Verkehre dienende Eisenbahnen nur vom Reiche oder mit seiner Zustimmung gebaut werden. Berührt der Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnanlagen den Geschäftsbereich der Landespolizei, so hat die Reichseisenbahnverwaltung vor der Entscheidung die Landesbehörden anzuhören.

¹⁾ Siehe hierzu das Reichsbahngesetz v. 13. März 1930 (unten Nr. 41).

(2) Wo das Reich die Eisenbahnen noch nicht in seine Verwaltung übernommen hat, kann es für den allgemeinen Verkehr oder die Landesverteidigung als notwendig erachtete Eisenbahnen kraft Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Länder, deren Gebiet durchschnitten wird, jedoch unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für eigene Rechnung anlegen oder den Bau einem anderen zur Ausführung überlassen, nötigenfalls unter Verleihung des Enteignungsrechts.

(3) Jede Eisenbahnverwaltung muß sich den Anschluß anderer Bahnen auf deren Kosten gefallen lassen.

[Aufsicht über

Nichtreichsbahnen]

Art. 95.

(1) Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht vom Reiche verwaltet werden, unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reich.

(2) Die der Reichsaufsicht unterliegenden Eisenbahnen sind nach den gleichen vom Reiche festgesetzten Grundsätzen anzulegen und auszurüsten. Sie sind in betriebsfähigerem Zustand zu erhalten und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs auszubauen. Personen- und Güterverkehr sind in Übereinstimmung mit dem Bedürfnis zu bedienen und auszugestalten.

(3) Bei der Beaufsichtigung des Tarifwesens ist auf gleichmäßige und niedrige Eisenbahntarife hinzuwirken.

[Eisenbahnen

und Landesverteidigung]

Art. 96.

Alle Eisenbahnen, auch die nicht dem allgemeinen Verkehr dienenden, haben den Anforderungen des Reichs auf Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Landesverteidigung Folge zu leisten.

[Übernahme der Wasserstraßen

auf das Reich¹⁾]

Art. 97.

(1) Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen.

(2) Nach der Übernahme können dem allgemeinen Verkehr dienende Wasserstraßen nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung angelegt oder ausgebaut werden.

(3) Bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der

¹⁾ Diese ist erfolgt durch das Gesetz, betr. den Staatsvertrag über die Übernahme der Wasserstraßen auf das Reich, v. 29. Juli 1921 (unten Nr. 42).

Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen.

(4) Jede Wasserstraßenverwaltung hat sich den Anschluß anderer Binnenwasserstraßen auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Herstellung einer Verbindung zwischen Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen.

(5) Mit dem Übergange der Wasserstraßen erhält das Reich die Enteignungsbefugnis, die Tarifhoheit sowie die Strom- und Schifffahrtspolizei.

(6) Die Aufgaben der Strombauverbände in bezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstraßen im Rhein-, Weser- und Elbgebiet sind auf das Reich zu übernehmen.

[Wasserstraßenbeiräte] Art. 98.

Zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Wasserstraßen werden bei den Reichswasserstraßen nach näherer Anordnung der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats Beiräte gebildet.

[Befahrungsabgaben] Art. 99.

(1) Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Werke, Einrichtungen und sonstige Anstalten erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht ausschließlich zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schifffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Herstellungskosten gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewandten Mittel.

(2) Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen sowie für Anstalten an solchen und in Häfen erhoben werden.

(3) Im Bereiche der Binnenschifffahrt können für die Bemessung der Befahrungsabgaben die Gesamtkosten einer Wasserstraße, eines Stromgebiets oder eines Wasserstraßennetzes zugrunde gelegt werden.

(4) Diese Bestimmungen gelten auch für die Flößerei auf schiffbaren Wasserstraßen.

(5) Auf fremde Schiffe und deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen als auf deutsche Schiffe und deren Ladungen, steht nur dem Reiche zu.

(6) Zur Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung und den Ausbau des deutschen Wasserstragennetzes kann das Reich die Schifffahrtsbeteiligten auch auf andere Weise durch Gesetz zu Beiträgen heranziehen.

[Beitragspflicht

anderer Beteiligter]

Art. 100.

Zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Bau von Binnenschiffahrtswegen kann durch ein Reichsgesetz auch herangezogen werden, wer aus dem Bau von Talsperren in anderer Weise als durch Befahrung Nutzen zieht, sofern mehrere Länder beteiligt sind oder das Reich die Kosten der Anlage trägt.

[Seezeichen]

Art. 101.

Aufgabe des Reichs ist es, alle Seezeichen, insbesondere Leuchtfeuer, Feuerkörbe, Bojen, Tonnen und Baken in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen. Nach der Übernahme können Seezeichen nur noch vom Reich oder mit seiner Zustimmung hergestellt oder ausgebaut werden.

Siebenter Abschnitt. Die Rechtspflege.

[Unabhängigkeit der Richter] **Art. 102.**

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

[Die ordentliche
Gerichtsbarkeit]

Art. 103.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

[Stellung der Richter]

Art. 104.

(1) Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

(2) Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

(3) Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesjustizverwaltung unfreiwillige

Verletzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen.

(4) Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

**[Verbot
von Ausnahmegerichten] Art. 105.**

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt. Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben.

**[Aufhebung
der Militärgerichtsbarkeit] Art. 106.**

Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben, außer für Kriegzeiten und an Bord der Kriegsschiffe. Das Nähere regelt ein Reichsgesetz¹⁾.

[Verwaltungsgerichte] Art. 107.

Im Reiche und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen.

[Staatsgerichtshof] Art. 108.

Nach Maßgabe eines Reichsgesetzes wird ein Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich errichtet.

Zweiter Hauptteil.

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

Erster Abschnitt. Die Einzelperson.

[Gleichheit vor dem Gesetz] Art. 109.

(1) Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

(2) Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(3) Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben²⁾. Adelsbezeichnungen gelten

¹⁾ Siehe hierzu das Gesetz über die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit v. 17. Aug. 1920 (RGBl. S. 1579).

²⁾ Das ist in Preußen durch das Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen v. 23. Juni 1920 (unten Nr. 35) geschehen.

nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden¹⁾.

(4) Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.

(5) Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.

(6) Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.

[Reichs-
und Staatsangehörigkeit] **Art. 110.**

(1) Die Staatsangehörigkeit im Reiche und in den Ländern wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes²⁾ erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger.

(2) Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.

[Freizügigkeit im Reich] **Art. 111.**

Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes³⁾.

[Auswanderungsfreiheit,
Nichtauslieferung von
Deutschen] **Art. 112.**

(1) Jeder Deutsche ist berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch Reichsgesetz beschränkt werden.

(2) Dem Ausland gegenüber haben alle Reichsangehörigen inner- und außerhalb des Reichsgebiets Anspruch auf den Schutz des Reichs.

(3) Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

¹⁾ Das Nähere ist in Preußen durch § 22 des in Anmerkung 2 auf Seite 28 näher bezeichneten Gesetzes geregelt.

²⁾ Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913 (unten Nr. 31).

³⁾ Siehe das Freizügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1867 (unten Nr. 33).

[Schutz fremdsprachlicher
Volksteile]

Art. 113.

Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, vollstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

[Freiheit der Person]

Art. 114.

(1) Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

(2) Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen.

[Unverletzlichkeit
der Wohnung]

Art. 115.

Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

[Keine Strafe ohne vorher-
gehende Strafandrohung]

Art. 116.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

[Brief- und Postgeheimnis] Art. 117.

Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.

[Freie Meinungsäußerung] Art. 118.

(1) Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

(2) Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schausstellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig¹⁾.

Zweiter Abschnitt. Das Gemeinschaftsleben.

[Die Ehe] Art. 119.

(1) Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

(2) Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

(3) Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.

[Erziehungsrecht und -pflicht der Eltern] Art. 120.

Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht²⁾.

[Fürsorge für uneheliche Kinder] Art. 121.

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

[Schutz der Jugend] Art. 122.

(1) Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

(2) Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden.

¹⁾ In Ausführung des Art. 118 Abs. 2 ist das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzchriften v. 18. Dez. 1926 (RGBl. I S. 505) ergangen, abgedruckt Verwaltungsgesetze Nr. 30.

²⁾ Siehe hierzu das Jugendwohlfahrtsgesetz v. 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633).

[Versammlungsfreiheit] Art. 123¹⁾.

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

(2) Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldspflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden²⁾.

[Vereinsfreiheit] Art. 124¹⁾.

(1) Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßnahmen beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

(2) Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

[Wahlfreiheit] Art. 125.

Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet. Das Nähere bestimmen die Wahlgesetze.

[Bitt- und Beschwerderechte] Art. 126.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.

[Gemeindliche Selbstverwaltung] Art. 127.

Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.

[Zugang zu den öffentlichen Ämtern] Art. 128.

(1) Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

¹⁾ Daneben gilt noch das Reichsvereinsgesetz v. 19. April 1908 (Verwaltungsgesetze Nr. 32).

²⁾ Auf Grund des Art. 123 Abs. 2 ist auch das Reichsgesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage v. 8. Mai 1920 ergangen (unten Nr. 7).

(2) Alle Ausnahmegestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.

(3) Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln¹⁾.

[Rechtsstellung der Beamten] **Art. 129.**

(1) Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlverworbenen Rechte der Beamten sind unverleßlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

(2) Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.

(3) Gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalsachweise zu gewähren.

(4) Die Unverleßlichkeit der wohlverworbenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufs Soldaten gewährleistet. Im übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt²⁾.

[Staatsbürgerliche Rechte der Beamten] **Art. 130.**

(1) Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.

(2) Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

(3) Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

¹⁾ Für die Reichsbeamten ist eine reichsrechtliche Regelung des Beamtenverhältnisses durch das Reichsbeamtengesetz v. 17. Mai 1907 (unten Nr. 23) erfolgt.

²⁾ Diese Regelung ist durch das Wehrgesetz v. 23. März 1921 (unten Nr. 26) erfolgt.

[Haftung des Staates und
der Gemeinde für Beamten-
verschulden] **Art. 131.**

(1) Verleht ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob¹⁾.

[Pflicht zur Übernahme von
Ehrenämtern] **Art. 132.**

Jeder Deutsche hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten.

[Persönliche Dienstpflichten] **Art. 133.**

(1) Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten.

(2) Die Wehrpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Reichswehrgesetzes. Dieses bestimmt auch, wieweit für Angehörige der Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung der Manneszucht einzelne Grundrechte einzuschränken sind.

[Steuerpflicht] **Art. 134.**

Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

Dritter Abschnitt. Religion und Religionsgesellschaften.

[Gewissensfreiheit] **Art. 135.**

Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die

¹⁾ Siehe hierzu das Reichsgesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten v. 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) und das preuß. Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt v. 1. August 1909 (GS. S. 691) in der Fassung d. G. v. 14. Mai 1914 (GS. S. 117) — Verwaltungsgesetze Nr. 50b u. c.

Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

[Staat und Religionsfreiheit] **Art. 136.**

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden¹⁾.

[Rechtsstellung der Religionsgesellschaften] **Art. 137.**

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürger-

¹⁾ Siehe hierzu die Übergangsvorschrift in Art. 177.

lichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

**[Vermögensrechte der
Religionsgesellschaften] Art. 138.**

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf¹⁾.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

[Sonntagsruhe] Art. 139.

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

**[Religionsausübung
der Heeresangehörigen] Art. 140.**

Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

**[Seelsorge im Heer und den
öffentl. Anstalten] Art. 141.**

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Vierter Abschnitt. Bildung und Schule.

**[Freiheit der Kunst und
Wissenschaft] Art. 142.**

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

¹⁾ Vgl. auch Art. 173.

[Jugendbildung]

Art. 143.

(1) Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

(2) Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

(3) Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

[Schulaufsicht]

Art. 144.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, sachmännlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

[Allgemeine Schulpflicht]

Art. 145.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

[Aufbau des öffentl. Schulwesens]

Art. 146¹⁾.

(1) Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

(2) Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

(3) Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden

¹⁾ Hierzu ist das Gesetz über die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen v. 28. April 1920 (unten Nr. 38) ergangen.

öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

[Privatschulen]

Art. 147.

(1) Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(2) Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

(3) Private Vorschulen sind aufzuheben.

(4) Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

[Staatsbürgerliche Erziehung] Art. 148.

(1) In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerverständigung zu erstreben.

(2) Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

(3) Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

(4) Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

[Religionsunterricht,

theologische Fakultäten]

Art. 149.

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung

geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

(2) Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Berrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat¹⁾.

(3) Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

[Heimat- und Kunstschutz] Art. 150.

(1) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

(2) Es ist Sache des Reichs, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

Fünfter Abschnitt. Das Wirtschaftsleben.

[Freiheit im Wirtschaftsleben] Art. 151.

(1) Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern.

(2) Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls.

(3) Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet.

[Vertragsfreiheit] Art. 152.

(1) Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze.

(2) Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

[Das Eigentum] Art. 153.

(1) Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

(2) Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemein-

¹⁾ Siehe hierzu das Gesetz über die religiöse Kindererziehung v. 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939).

heit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

(3) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.

[Das Erbrecht]

Art. 154.

(1) Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes gewährleistet.

(2) Der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen.

[Bodenverteilung
und -Nutzung]

Art. 155.

(1) Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhindert und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den Kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern¹⁾. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen.

(2) Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung²⁾ und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikomnisse sind aufzulösen.

(3) Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

(4) Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.

¹⁾ Hierzu ist das Reichsheimstättengesetz v. 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962) ergangen.

²⁾ Siehe hierzu das Reichsiedlungsgesetz v. 11. Aug. 1919 (RGBl. S. 1429).

[Vergesellschaftung] Art. 156.

(1) Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmten Einfluß sichern.

(2) Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundätzen zu regeln.

(3) Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

[Schutz der Arbeitskraft, Arbeitsrecht] Art. 157.

(1) Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs.

(2) Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.

[Schutz der geistigen Arbeit] Art. 158.

(1) Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießt den Schutz und die Fürsorge des Reichs.

(2) Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Ausland Geltung und Schutz zu verschaffen.

[Vereinigungsfreiheit] Art. 159.

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

[Arbeitsverhältnis und staatsbürgerliche Rechte] **Art. 160.**

Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wieweit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.

[Sozialgesetzgebung] **Art. 161.**

Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterchaft und zur Vororge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten.

[Zwischenstaatlicher Arbeiterschutz] **Art. 162.**

Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt.

[Arbeitspflicht und Recht auf Arbeit] **Art. 163.**

(1) Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

(2) Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt¹⁾.

[Schutz des Mittelstandes] **Art. 164.**

Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Auffaugung zu schützen.

[Reichsarbeiterrat, Reichswirtschaftsrat] **Art. 165.**

(1) Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Rege-

¹⁾ Siehe das Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187).

lung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

(2) Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

(3) Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkstreu zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat¹⁾ zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

(4) Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

(5) Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

(6) Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

[Wahlprüfungsgericht]

Art. 166.

Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts tritt an seine Stelle für die Bildung des Wahlprüfungsgerichts das Reichsgericht.

¹⁾ Hierzu siehe die Verordnung über den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat v. 4. Mai 1920 (unten Nr. 12).

1] 1. Die Verfassung des Deutschen Reichs (1919).

[Umgestaltung der Länder] **Art. 167.**

(1) Die Bestimmungen des Artikel 18 Abs. 3 bis 6 treten erst zwei Jahre nach Verkündung der Reichsverfassung in Kraft.

(2 u. 3) [Bedeutungslos]¹⁾.

[Preussische Reichsratsstimmen] **Art. 168²⁾.**

Bis zum Erlaß des im Artikel 63 vorgesehenen Landesgesetzes, aber höchstens bis zum 1. Juli 1921, können die sämtlichen preussischen Stimmen im Reichsrat von Mitgliedern der Regierung abgegeben werden.

[Die Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern] **Art. 169.**

(1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung im Artikel 83 Abs. 1 wird durch die Reichsregierung festgesetzt.

(2) Für eine angemessene Übergangszeit kann die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern den Ländern auf ihren Wunsch belassen werden.

[Die Postverwaltung] **Art. 170.**

(1) Die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über³⁾.

(2) Soweit bis zum 1. Oktober 1920 nach keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.

(3) Bis zur Übernahme bleiben die bisherigen Rechte und Pflichten Bayerns und Württembergs in Kraft. Der Post- und Telegraphenverkehr mit den Nachbarstaaten des Auslandes wird jedoch ausschließlich vom Reiche geregelt.

[Die Eisenbahnen und Wasserstraßen] **Art. 171.**

(1) Die Staatseisenbahnen⁴⁾, Wasserstraßen⁵⁾ und Seezeichen gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über.

¹⁾ Die Absätze 2 und 3 sind durch das Gesetz, betr. Oberschlesien, v. 27. Nov. 1920 (RGBl. S. 1987) angefügt. Sie enthalten Vorschriften über die Bildung und Organisation eines Landes Oberschlesien. Nachdem die Bildung eines Landes Oberschlesien durch die Volksabstimmung v. 3. Sept. 1922 abgelehnt ist, haben die beiden Absätze keine Bedeutung mehr.

²⁾ Art. 168 in der Fassung des G. v. 6. Aug. 1920 (RGBl. S. 1565).

³⁾ Der Übergang ist bereits am 1. April 1920 erfolgt.

⁴⁾ Auch die Staatseisenbahnen sind bereits am 1. April 1920 auf

(2) Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.

[Staatsgerichtshof] **Art. 172.**

Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Staatsgerichtshof übt seine Befugnisse ein Senat von sieben Mitgliedern aus, wovon der Reichstag vier und das Reichsgericht aus seiner Mitte drei wählt. Sein Verfahren regelt er selbst.

[Staatsleistungen
an die Kirche] **Art. 173.**

Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gemäß Artikel 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.

[Schule] **Art. 174.**

Bis zum Erlaß des in Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.

[Kriegsteilnehmer] **Art. 175.**

Die Bestimmung des Artikel 109 findet keine Anwendung auf Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste in den Kriegsjahren 1914 bis 1919 verliehen werden sollen.

[Vereidigung der Beamten
und Angehörigen der
Wehrmacht] **Art. 176.**

Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind auf diese Verfassung zu vereidigen. Das Nähere wird durch Verordnung des Reichspräsidenten bestimmt.

[Eidesform] **Art. 177.**

Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistung unter Benützung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist, kann die

das Reich übergegangen. Vgl. das Gesetz, betr. den Staatsvertrag über den Übergang der Staatsseisenbahnen auf das Reich, v. 30. April 1920 (unten Nr. 40).

⁵⁾ Der Übergang der Wasserstraßen ist auf Grund des Gesetzes, betr. den Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich, v. 29. Juli 1921 (unten Nr. 42), erfolgt.

Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, daß der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: „ich schwöre“. Im übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides unberührt.

[Aufhebung früherer Gesetze
und Verordnungen] Art. 178.

(1) Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben.

(2) Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht. Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrags werden durch die Verfassung nicht berührt. Mit Rücksicht auf die Verhandlungen bei dem Erwerbe der Insel Helgoland kann zugunsten ihrer einheimischen Bevölkerung eine von Artikel 17 Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden¹⁾.

(3) Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweiter Anordnung oder Gesetzgebung.

[Erlaß der früheren durch die
neuen Reichseinrichtungen] Art. 179.

(1) Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften und Einrichtungen verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle der Nationalversammlung der Reichstag, an die Stelle des Staatenausschusses der Reichsrat, an die Stelle des auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt gewählten Reichspräsidenten der auf Grund dieser Verfassung gewählte Reichspräsident²⁾.

(2) Die nach den bisherigen Vorschriften dem Staatenausschuß zustehende Befugnis zum Erlaß von Verordnungen geht auf die Reichsregierung über, sie bedarf zum Erlaß der Verordnungen der Zustimmung des Reichsrats nach Maßgabe dieser Verfassung.

¹⁾ Art. 178 Abs. 2 Satz 3 ist eingefügt durch G. v. 6. Aug. 1920 (RGBl. S. 1566).

²⁾ Vgl. hierzu das Übergangsgesetz v. 4. März 1919 (unten Nr. 1 d).

[Übergangsbestimmungen für
den Reichspräsidenten und
die Nationalversammlung] **Art. 180.**

Bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags gilt die Nationalversammlung als Reichstag. Der von der Nationalversammlung gewählte Reichspräsident führt sein Amt bis zum 30. Juni 1925¹⁾.

[Inkrafttreten der Reichs-
verfassung] **Art. 181.**

Das Deutsche Volk hat durch seine Nationalversammlung diese Verfassung beschlossen und verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwarzburg, den 11. August 1919.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Das Reichsministerium.

Bauer.

Erzberger. Hermann Müller. Dr. David.
Noske. Schmidt. Schlieke. Giesberts. Dr. Mayer.
Dr. Bell.

1 a. Reichsverfassung von 1871.

Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 16. April 1871²⁾.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main liegenden Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie

¹⁾ Art. 180 ist durch das Gesetz v. 27. Okt. 1922 (RGBl. I S. 801) neugefaßt.

²⁾ Die Bekanntmachung dieser Verfassung erfolgte durch das anschließend abgedruckte Einführungsgesetz v. 16. April 1871 (RGBl. S. 63).

zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen *Deutsches Reich* führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Pommern, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lüneburg, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

[Reichsrecht

geht vor Landesrecht]

Art. 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reich wegen, welche mittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

[Gemeinsames Indigenat]

Art. 3.

(1) Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

(2) Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

(3) Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

(4) Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

(5) Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatlande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

(6) Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

**[Konkurrierende
Gesetzgebungskompetenz
des Reichs]**

Art. 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über die Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigentums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltenlich der Bestimmung im Art. 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchfeuer, Tonnen, Balen und sonstige Tagesmarken)¹⁾.

¹⁾ In der Fassung des G. v. 3. März 1873 (RStB. S. 47).

10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren¹⁾;
14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

[Organe der Reichsgesetzgebung]

Art. 5.

(1) Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

(2) Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrat.

[Zusammensetzung des Bundesrats]

Art. 6.

(1) Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17	Stimmen
führt, Bayern	6	"
Sachsen	4	"
Württemberg	4	"
Baden	3	"
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen	1	"

¹⁾ In der Fassung des G. v. 20. Dez. 1873 (RGBl. S. 379).

Sachsen-Altenburg	1	Stimmen
Sachsen-Weimar-Gotha	1	„
Anhalt	1	„
Schwarzburg-Rudolstadt	1	„
Schwarzburg-Sondershausen	1	„
Waldeck	1	„
Reuß älterer Linie	1	„
Reuß jüngerer Linie	1	„
Schaumburg-Lippe	1	„
Lippe	1	„
Hildesheim	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„

zusammen 58 Stimmen.

(2) Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrat ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

[Zuständigkeit

des Bundesrats]

Art. 7.

(1) Der Bundesrat beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

(2) Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

(3) Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

(4) Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

[Bundesratsausschüsse]

Art. 8.

(1) Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;

3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

(2) In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschuss für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

(3) Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

(4) Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

[Rechte der Bundesrats-
mitglieder]

Art. 9.

Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein.

[Schutz der Bundesrats-
mitglieder]

Art. 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

[Rechte des Kaisers]

Art. 11.

(1) Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

(2) Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zu-

stimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt¹⁾.

(3) Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich¹⁾.

Art. 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13.

Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Art. 14.

Die Berufung des Bundesrates muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmzahl verlangt wird.

[Vorsitz im Bundesrat] Art. 15²⁾.

(1) Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

(2) Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

¹⁾ Durch Gesetz v. 28. Okt. 1918 (RGBl. S. 1274) haben die Absätze 2 und 3 des Art. 11 folgende Fassung erhalten:

(2) Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats und Reichstages erforderlich.

(3) Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages.

²⁾ Dem Artikel 15 sind durch d. G. v. 28. Okt. 1918 (RGBl. S. 1274) folgende Absätze angefügt worden:

(3) Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstages.

(4) Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.

(5) Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrat und dem Reichstag verantwortlich.

[Vorlagen an den Reichstag] Art. 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

**[Verkündung
der Reichsgesetze] Art. 17.**

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt¹⁾.

[Beamtenernennung] Art. 18.

(1) Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

(2) Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

[Bundesexekution] Art. 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.**[Reichstagswahl] Art. 20.**

(1) Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

(2) Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382²⁾.

¹⁾ Der letzte Halbsatz des zweiten Satzes des Artikel 17 von „welcher . . . bis übernimmt“ ist durch d. G. v. 28. Okt. 1918 (RGBl. S. 1274) gestrichen worden.

²⁾ Hinzu kamen noch 15 Abgeordnete aus Elsaß-Lothringen, so daß die Gesamtzahl der Reichstagsabgeordneten sich auf 397 belief. (G. v. 25. Juni 1873 [RGBl. S. 161]).

[Beamte]

Art. 21.

- (1) Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.
- (2) Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen¹⁾.

[Öffentlichkeit der Verhandlungen]

Art. 22.

- (1) Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.
- (2) Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

[Gesetzesinitiative]

Art. 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat resp. Reichskanzler zu überweisen.

[Auflösung des Reichstags]

Art. 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf²⁾ Jahre. Zur Auflösung des Reichstags während derselben ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

[Neuwahl bei Auflösung]

Art. 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

[Beschränkung der Vertagung des Reichstags]

Art. 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

¹⁾ Art. 21 Abs. 2 ist durch G. v. 28. Okt. 1918 (RGBl. S. 1273) aufgehoben worden.

²⁾ Ursprünglich betrug sie nur drei Jahre. Die Änderung ist durch G. v. 19. März 1888 (RGBl. S. 110) erfolgt. Während des Krieges ist die Wahlperiode des Reichstags durch die G. v. 16. Okt. 1916, 23. Juli 1917 und 18. Juli 1918 um je ein Jahr, zuletzt bis zum 12. Januar 1920 verlängert worden.

[Wahlprüfung und Geschäftsordnung]**Art. 27.**

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und Schriftführer.

[Beschlussfähigkeit des Reichstages]**Art. 28.**

(1) Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

(2) Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.¹⁾

[Keine Bindung an Aufträge] Art. 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

[Verantwortungsfreiheit der Abgeordnetenämter] Art. 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

[Abgeordnetenimmunität] Art. 31.

(1) Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

(2) Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

(3) Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

¹⁾ Absatz 2 des Art. 28 ist durch das G. v. 24. Febr. 1873 (RGBl. S. 45) gestrichen worden.

**[Entschädigung
der Abgeordneten]****Art. 32.**

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes¹⁾.

VI. Zoll- und Handelswesen.**[Zollgebiet]****Art. 33.**

(1) Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebirgssteife.

(2) Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als dasselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

[Freihäfen]**Art. 34.**

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragen²⁾.

**[Ausschließliche Gesetzgebungs-
kompetenz des Reiches]****Art. 35.**

(1) Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrops, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollauschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

(2) In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

¹⁾ Nach der ursprünglichen Fassung des Artikels erhielten die Abgeordneten auch keine Entschädigung. Durch G. v. 21. Mai 1906 (RGBl. S. 467) ist dem Art. 32 die obige Fassung gegeben worden.

²⁾ Seit dem 15. Oktober 1888 sind die beiden Hansestädte in die gemeinschaftliche Zollgrenze miteinbezogen.

[Zollverwaltung]

Art. 36.

(1) Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt in jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

(2) Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Bernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

(3) Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorgelegt.

[Verwaltungsvorschriften]

Art. 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

[Ertragsverteilung]

Art. 38.

(1) Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

(2) Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgetragenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
 - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
 - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
 - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrates den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
 - d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

(3) Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Abersums bei.

(4) Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichs-

kasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorstehend erwähnten Ubersums keinen Teil.

[Abschlüsse der Bundesstaaten] Art. 39.

(1) Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuss des Bundesrates für das Rechnungswesen eingesandt.

(2) Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate vor. Der Bundesrat beschließt über diese Feststellung.

[Zollvereinigungsvertrag] Art. 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

[Strategische Eisenbahnen] Art. 41.

(1) Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

(2) Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches

Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

[Gemeinsame Grundsätze für die Eisenbahnverwaltung] Art. 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellen den Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

[Aufsichtsrecht des Reiches] Art. 43.

Es sollen demgemäß in tunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebsanordnungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizeireglemente eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

[Gemeinsame Pflichten der Eisenbahnverwaltungen] Art. 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

[Reichskontrolle über das Tarifwesen] Art. 45.

Dem Reich steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigt auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglemente eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roh-eisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst tunlichst der Einpennigtarif eingeführt werde.

[Sondertarife in Notzeiten] Art. 46.

(1) Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und

Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesratsausschusses festzustellen, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

(2) Die vorstehend sowie die in den Art. 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

(3) Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

[Benutzung

für Verteidigungszwecke] Art. 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

[Reichspost- und Telegraphenverwaltung]

Art. 48.

(1) Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

(2) Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphenangelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

[Einnahmen und Ausgaben] Art. 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

[Oberste Leitung des Post- und Telegraphenwesens]

Art. 50.

(1) Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

(2) Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

(3) Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

(4) Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichtszustandes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

(5) Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten usw. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

(6) Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

[Postüberschüsse]

Art. 51.

(1) Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landespostverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

(2) Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgetreten sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

(3) Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichspostverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zugute gerechnet.

(4) Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und

fließen die Postüberschüsse in ungeteilter Aufrechnung nach dem im Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

(5) Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

[Reservatrechte Bayerns und
Württemberg's]

Art. 52.

(1) Die Bestimmungen in den vorstehenden Art. 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

(2) Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttagwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

(3) Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

(4) An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

IX. Marine und Schifffahrt.

[Kriegsmarine]

Art. 53¹⁾.

(1) Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung der-

¹⁾ Die obige Fassung des Art. 53 beruht auf dem G. v. 26. Mai 1893 (RGBl. S. 185). Durch dieses Gesetz ist der fünfte Absatz des Art. 53 gestrichen worden. Der Absatz 5 ist ersetzt durch Art. II des genannten Gesetzes. Nach Art. II d. G. v. 26. Mai 1893 bestimmte der Kaiser für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Die Gesamtzahl der Rekruten wurde durch die Kontingentsverwaltungen auf die Armeekorpsbezirke verteilt. Die Verteilung des Ersatzbedarfs der Kriegsmarine erfolgte durch das preuß. Kriegsministerium. — Durch G. v. 28. Okt. 1918 (RGBl. S. 1274) ist dem Absatz 1 des Art. 53 folgender Satz hinzugefügt worden: Die Er-

selben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

(2) Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

(3) Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

(4) Die gesamte seemannische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

[Einheitliche Handelsflotte] Art. 54.

(1) Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

(2) Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffszertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

(3) In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

(4) Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staats Eigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbare Wasserstraßen betrieben wird.

(5) Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

[Marineflaggen] Art. 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot.

nennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Beamten der Marine erfolgt unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

X. Konsulatwesen.**Art. 56.**

(1) Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt.

(2) In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

[Allgemeine Wehrpflicht] **Art. 57.**

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

[Gleichheit der Lasten] **Art. 58.**

Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

[Wehrverfassung] **Art. 59¹⁾.**

(1) Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahrs, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

(2) Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

(3) In bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

¹⁾ Die obige Fassung des Art. 59 beruht auf dem G. v. 15. April 1905 (RStBl. S. 249) Art. I.

[Friedenspräsenzstärke] Art. 60.

Die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung¹⁾ festgestellt.

[Allg. Einführung der Preuß. Militärgesetzgebung] Art. 61.

(1) Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte Preussische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung usw. für Krieg und Frieden. Die Militärkirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

(2) Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichsmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

[Beiträge zu den Heeresausgaben] Art. 62.

(1) Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich soviel mal 225 Taler, in Worten zweihundertfünfundzwanzig Taler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vgl. Abschnitt XII.

(2) Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur

¹⁾ Seit 1872 hat man statt mit einer bestimmten Quote der Bevölkerung die Friedenspräsenzstärke *z a h l e n m ä ß i g* durch Gesetz, und zwar im allgemeinen durch ein Sondergesetz, in den Jahren 1905 bis 1911 durch das Reichshaushaltsgesetz festgelegt. Die Präsenzstärke betrug ursprünglich 401 000 Mann. Sie wurde aber im Laufe der Jahre bis zum Kriege auf 661 000 Mann erhöht. Jedoch waren in dieser Präsenzjiffer seit 1893 die Unteroffiziere nicht enthalten. Die Festsetzung der Präsenzstärke hatte aber *n i c h t* die Bedeutung, daß die festgesetzte Zahl unter allen Umständen während des ganzen Jahres aufrechterhalten werden mußte; sie war vielmehr ursprünglich eine *M a g i m a l j i f f e r*, seit 1898 gab sie die Jahresdurchschnittsstärke des stehenden deutschen Heeres an.

Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke solange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

(3) Die Verausgabung dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

(4) Bei der Feststellung des Militärausgabeetats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zugrunde gelegt.

[Einheitliche Organisation des Reichsheeres]

Art. 63.

(1) Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

(2) Die Regimenter usw. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kofarden usw.) zu bestimmen.

(3) Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

(4) Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres anzuordnen.

(5) Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

[Rechte des Kaisers]

Art. 64.

(1) Alle Deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahnen eid aufzunehmen.

(2) Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser¹⁾ ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneidei. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

(3) Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

[Anlegung von Festungen] Art. 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

[Ernennung der Offiziere] Art. 66²⁾.

(1) Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.

(2) Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu requirieren.

[Ersparnisse am Militäretat] Art. 67.

Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

¹⁾ Durch d. G. v. 28. Okt. 1918 (RGBl. S. 1274) sind im Art. 64 Absatz 2 hinter dem Worte „Kaiser“ die Worte „unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers“ eingeschaltet worden.

²⁾ Dem Art. 66 sind durch d. G. v. 28. Okt. 1918 (RGBl. S. 1274) folgende Absätze hinzugefügt worden:

(3) Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Militärbeamten eines Kontingents erfolgt unter Gegenzeichnung des Kriegsministers des Kontingents.

(4) Die Kriegsminister sind dem Bundesrat und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontingents verantwortlich.

[Verhängung des Kriegszustandes]**Art. 68.**

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes v. 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. für 1851 S. 451 ff.).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.**[Reichshaushalt]****Art. 69.**

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

[Matrrikularbeiträge der Bundesstaaten]**Art. 70.**

(1) Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insofern die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insofern diese Beiträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

(2) Etwaige Überschüsse aus den Vorjahren dienen, insofern durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben¹⁾.

¹⁾ Der Artikel 70 hatte bis zur Änderung durch G. v. 14. Mai 1904 (RGBl. S. 169) folgende Fassung: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und

[Bewilligungsdauer] Art. 71.

(1) Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

(2) Während der im Art. 60 normierten Übergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrate und dem Reichstage nur zur Kenntnisaufnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

[Rechnungslegung] Art. 72.

Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

[Anleihen] Art. 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlussbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlussbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrags vom 23. November 1870 und der Art. 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Überweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.**[Strafrechtlicher Schutz der Reichsorgane und Reichsbehörden]****Art. 74.**

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrates, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrates oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den ein-

aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden“.

zelnen Bundesstaaten beurteilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

[Hoch- und Landesverrat] **Art. 75.**

(1) Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der bisherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

[Verfassungstreitigkeiten] **Art. 76.**

(1) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt.

(2) Verfassungstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

[Justizverweigerung] **Art. 77.**

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

[Verfassungsänderungen] **Art. 78.**

(1) Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

(2) Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

[Einführungsgesetz zur Reichsverfassung
von 1871.]

**Gesetz, betr. die Verfassung
des Deutschen Reichs (Einführungsgesetz).**

Dom 16. April 1871.

(Bundes [Reichs]-Gesetzblatt S. 63 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff.) tritt die beigefügte

Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich.

§ 2.

(1) Die Bestimmungen in Art. 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 647), unter III § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 21 ff.), in Art. 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

(2) Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge usw. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

(3) Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3.

Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 23 ff.), sowie unter IV des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (a. a. O. S. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben, Berlin, den 16. April 1871.

W i l h e l m.
Fürst v. Bismarck.

1 b. Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk.

Vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1303).

An das deutsche Volk!

(1) Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leitung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das sozialistische Programm zu verwirklichen. Sie verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:

1. Der Belagerungszustand wird aufgehoben.
2. Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.
3. Eine Zensur findet nicht statt. Die Theaterzensur wird aufgehoben.
4. Meinungsäußerung in Wort und Schrift ist frei.
5. Die Freiheit der Religionsausübung wird gewährleistet. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.
6. Für alle politischen Straftaten wird Amnestie gewährt. Die wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren werden niedergeschlagen.
7. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst wird aufgehoben, mit Ausnahme der sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten beziehenden Bestimmungen.
8. Die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt, ebenso die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter.
9. Die bei Beginn des Krieges aufgehobenen Arbeiterschutzbestimmungen werden hiermit wieder in Kraft gesetzt.

(2) Weitere sozialpolitische Bestimmungen werden binnen kurzem veröffentlicht werden. Spätestens am 1. Januar 1919 wird der acht-

stündige Maximalarbeitstag in Kraft treten. Die Regierung wird alles tun, um für ausreichende Arbeitsgelegenheit zu sorgen. Eine Verordnung über die Unterstützung von Erwerbslosen ist fertiggestellt. Sie verteilt die Lasten auf Reich, Staat und Gemeinde.

(3) Auf dem Gebiete der Krankenversicherung wird die Versicherungspflicht über die bisherige Grenze von 2500 Mark ausgedehnt werden.

(4) Die Wohnungsnot wird durch Bereitstellung von Wohnungen bekämpft werden.

(5) Auf die Sicherung einer geregelten Volksernährung wird hingearbeitet werden.

(6) Die Regierung wird die geordnete Produktion aufrechterhalten, das Eigentum gegen Eingriffe Privater sowie die Freiheit und Sicherheit der Person schützen.

(7) Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen.

(8) Auch für die konstituierende Versammlung, über die nähere Bestimmung noch erfolgen wird, gilt dieses Wahlrecht.

Berlin, den 12. November 1918.

Ebert. Haase. Scheidemann. Landsberg. Dittmann. Barth.

1 c. [Reichs-] Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt (Notverfassung).

Vom 10. Februar 1919 (RSBl. S. 169).

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen:

[Aufgabe der Nat.Verf.] § 1.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat die Aufgabe, die künftige Reichsverfassung sowie auch sonstige dringende Reichsgesetze zu beschließen.

[Staatenauschuß] § 2.

(1) Die Einbringung von Vorlagen der Reichsregierung an die Nationalversammlung bedarf unbeschadet des Abs. 4 der Zustimmung eines Staatenauschusses. Der Staatenauschuß wird gebildet von Vertretern derjenigen deutschen Freistaaten, deren Regierungen auf dem Vertrauen einer aus allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung beruhen. Bis zum 31. März 1919

können mit Zustimmung der Reichsregierung auch andere deutsche Freistaaten Vertreter entsenden.

(2) In dem Staatenausschusse hat jeder Freistaat mindestens eine Stimme. Bei den größeren Freistaaten entfällt grundsätzlich auf eine Million Landeseinwohner eine Stimme, wobei ein Überschuss, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Freistaats gleichkommt, einer vollen Million gleichgerechnet wird. Kein Freistaat darf durch mehr als ein Drittel aller Stimmen vertreten sein. Den Vorsitz im Staatenausschusse führt ein Mitglied der Reichsregierung.

(3) Wenn Deutsch-Osterreich sich dem Deutschen Reiche anschließt, erhält es das Recht der Teilnahme am Staatenausschusse mit einer dem Abs. 2 entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin nimmt es mit beratender Stimme teil.

(4) Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Staatenausschusse nicht zustande, so darf jeder Teil seinen Entwurf der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorlegen.

§ 3.

Die Mitglieder der Reichsregierung und des Staatenausschusses haben das Recht, an den Verhandlungen der Nationalversammlung teilzunehmen und dort jederzeit das Wort zu ergreifen, damit sie die Ansichten ihrer Regierung vertreten.

[Gesetzgebung]

§ 4.

(1) Die künftige Reichsverfassung wird von der Nationalversammlung verabschiedet. Es kann jedoch der Gebietsbestand der Freistaaten nur mit ihrer Zustimmung geändert werden.

(2) Im übrigen kommen Reichsgesetze durch Übereinstimmung zwischen der Nationalversammlung und dem Staatenausschusse zustande. Ist eine solche Übereinstimmung nicht zu erzielen, so kann der Reichspräsident die Entscheidung durch eine Volksabstimmung herbeiführen.

§ 5.

Auf die Nationalversammlung finden die Artikel 21 bis 23, 26 bis 32 der bisherigen Reichsverfassung¹⁾ entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß Artikel 21 auch auf Soldaten Anwendung findet.

[Reichspräsident u. Nat.Verf.]

§ 6.

(1) Die Geschäfte des Reichs werden von einem Reichspräsidenten geführt. Der Reichspräsident hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Verträge mit auswärtigen Mächten einzugehen sowie Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

¹⁾ Vgl. oben Nr. 1a.

(2) Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

(3) Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatenausschusses.

(4) Sobald das Deutsche Reich einem Völkerbunde mit dem Ziele des Ausschlusses aller Geheimverträge beigetreten sein wird, bedürfen alle Verträge mit den im Völkerbunde vereinigten Staaten der Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatenausschusses.

(5) Der Reichspräsident ist verpflichtet, die gemäß §§ 1 bis 4 und 6 beschlossenen Reichsgesetze und Verträge im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

[Wahl des Reichspräsidenten] § 7.

Der Reichspräsident wird von der Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sein Amt dauert bis zum Amtsantritte des neuen Reichspräsidenten, der auf Grund der künftigen Reichsverfassung gewählt wird.

[Reichsminister] § 8.

(1) Der Reichspräsident beruft für die Führung der Reichsregierung ein Reichsministerium, dem sämtliche Reichsbehörden und die Oberste Seeresleitung unterstellt sind.

(2) Die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Nationalversammlung.

[Gegenzeichnung] § 9.

(1) Alle zivilen und militärischen Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Reichsminister.

(2) Die Reichsminister sind für die Führung ihrer Geschäfte der Nationalversammlung verantwortlich.

[Inkrafttreten] § 10.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Nationalversammlung in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an kommen Gesetze sowie Verordnungen, die nach dem bisherigen Reichsrecht der Mitwirkung des Reichstags bedurften, nur gemäß § 4 dieses Gesetzes zustande.

Weimar, den 10. Februar 1919.

Der Präsident der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung
David.

1 d. [Reichs-] Übergangsgesetz.

Vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285).

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatsenausschusses hiermit verkündet wird.

**[Frühere Gesetze und
Revolutionsverordnungen] § 1.**

Die bisherigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit ihnen nicht dieses Gesetz oder das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 169)¹⁾ entgegensteht. In Kraft bleiben auch alle von dem Räte der Volksbeauftragten oder der Reichsregierung bisher erlassenen und verkündeten Verordnungen. Ein Verzeichnis dieser Verordnungen ist der Nationalversammlung innerhalb der Frist von einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen. Eine Verordnung ist von der Reichsregierung außer Kraft zu setzen, wenn die Nationalversammlung dies innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschließt. Das Verzeichnis ist im Reichsanzeiger zu veröffentlichen²⁾; Verordnungen, die in diesem Verzeichnis fehlen, treten mit dieser Veröffentlichung außer Kraft.

[Reichstag—Rat. Verf.] § 2.

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs auf den Reichstag verwiesen wird, tritt an seine Stelle die Nationalversammlung.

[Bundesrat—Staatsenausschuß] § 3.

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs auf den Bundesrat verwiesen wird, tritt an seine Stelle der Staatsenausschuß. Das Recht zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung sowie Befugnisse gegenüber der Nationalversammlung stehen dem Staatsenausschuße nur im Rahmen des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt zu.

[Kaiser—Reichspräsident] § 4.

Die Befugnisse, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Reichs dem Kaiser zustehen, gehen auf den Reichspräsidenten über.

¹⁾ Siehe oben Nr. 1c.

²⁾ Dieses Verzeichnis ist unterm 29. März 1919 im Reichsanzeiger vom 5. April 1919 Nr. 79, erste Beilage, veröffentlicht worden. Ein Verlangen der Außerkraftsetzung ist vom Reichstag nicht gestellt worden.

[Reichszugler—

Reichsministerium]

§ 5.

Die Befugnisse, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Reichs dem Reichszugler zustehen, gehen auf das Reichsministerium über. Soweit das Reichsministerium nicht ein anderes bestimmt, werden sie von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich selbständig ausgeübt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

2. Verfassung des Freistaats Preußen.

Vom 30. November 1920 (G. S. 543).

Abgeändert durch die Gesetze vom 7. April 1921 (G. S. 353) betr. Art. 88 und vom 27. Oktober 1924 (G. S. 670) betr. Art. 12.

Das preußische Volk hat sich durch die verfassunggebende Landesversammlung folgende Verfassung gegeben, die hiermit verkündet wird:

Abchnitt I. Der Staat.

[Staatsform und Staatsfarben]

Art. 1.

(1) Preußen ist eine Republik und Glied des Deutschen Reichs.

(2) Die nach der Reichsverfassung erforderliche Zustimmung Preußens zu Gebietsänderungen erfolgt durch Gesetz¹⁾.

(3) Die Landesfarben sind schwarz-weiß.

(4) Die Geschäfts- und Verhandlungssprache im öffentlichen Dienste ist die deutsche Sprache²⁾.

Abchnitt II. Die Staatsgewalt.

[Staatsgewalt]

Art. 2.

Träger der Staatsgewalt ist die Gesamtheit des Volkes.

[Willensäußerung des Volkes]

Art. 3.

Das Volk äußert seinen Willen nach den Bestimmungen dieser Verfassung und der Reichsverfassung unmittelbar durch

¹⁾ Siehe hierzu Art. 18 RB. (oben Nr. 1).

²⁾ Siehe auch unten Art. 73, ferner ist hinzuweisen auf das Gesetz, betr. die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates, v. 28. Aug. 1876 (G. S. 389).

die Volksabstimmung (Volksbegehren, Volksentscheid und Volkswahl), mittelbar durch die verfassungsmäßig bestellten Organe.

[Stimmrecht]

Art. 4.

(1) Stimmberechtigt sind alle über zwanzig Jahre alten reichsdeutschen Männer und Frauen, die in Preußen ihren Wohnsitz haben.

(2) Das Stimmrecht ist allgemein und gleich und wird geheim und unmittelbar ausgeübt. Der Tag der Stimmabgabe muß ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag sein.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt¹⁾.

[Ausschluß vom Stimmrecht] Art. 5.

Von der Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

[Volksbegehren und Volksentscheid]

Art. 6.

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden:

1. die Verfassung zu ändern;
2. Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben;
3. den Landtag aufzulösen.

(2) Volksbegehren sind an das Staatsministerium zu richten und von diesem unter Darlegung seiner Stellungnahme unverzüglich dem Landtage zu unterbreiten. Dem Volksbegehren muß in den Fällen zu 1 und 2 ein ausgearbeiteter Gesekentwurf zugrunde liegen. Volksbegehren sind nur rechtswirksam im Falle 2, wenn sie von einem Zwanzigstel, in den Fällen 1 und 3, wenn sie von einem Fünftel der Stimmberechtigten gestellt werden.

(3) Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen ist ein Volksbegehren nicht zulässig.

(4) Volksentscheide finden auf Volksbegehren und in den sonst in der Verfassung vorgesehenen Fällen statt; sie sind nur rechtswirksam, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten daran teilgenommen hat.

(5) Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Landtag dem Volksbegehren entsprochen hat.

(6) Anträge, die Verfassung zu ändern oder den Landtag aufzulösen, bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung der

¹⁾ Die nähere Regelung ist durch das Landeswahlgesetz v. 28. Okt. 1924 (unten Nr. 5a) erfolgt.

Mehrheit der Stimmberechtigten. Sonst entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

(7) Das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheiden wird durch Gesetz geregelt¹⁾.

[Staatsministerium] **Art. 7.**

Das Staatsministerium ist die oberste vollziehende und leitende Behörde des Staates.

[Rechtspflege] **Art. 8.**

(1) Die Rechtspflege wird durch unabhängige, nur den Gesetzen unterworfenen Gerichte ausgeübt.

(2) Die Urteile werden im Namen des Volkes verkündet und vollstreckt.

A b s c h n i t t III. Der Landtag.

[Zusammensetzung] **Art. 9¹⁾.**

(1) Der Landtag besteht aus den Abgeordneten des preußischen Volkes. Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes und werden von ihm nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

[Entschließungsfreiheit
der Abgeordneten] **Art. 10.**

Die Abgeordneten stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Volkswohl bestimmten Überzeugung; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

[Beamte als Abgeordnete] **Art. 11.**

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Abgeordnete keines Urlaubs.

(2) Bewerben sie sich um einen Sitz im Landtag, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

¹⁾ Siehe hierzu das Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheiden v. 8. Jan. 1926 (unten Nr. 13a).

²⁾ Der Art. 9 bewegt sich im Rahmen des Art. 17 RB. Die Einzelheiten der Wahl der Landtagsabgeordneten sind im preußischen Landeswahlgesetz v. 28. Okt. 1924 (unten Nr. 5a) enthalten.

(3) Gehalt und Lohn sind weiter zu zahlen.

(4) Die den Religionsgesellschaften auf Grund des Artikel 137 der Reichsverfassung zustehenden Rechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

[Wahlprüfung]

Art. 12.

(1) Die Gültigkeit der Wahlen prüft ein beim Landtage gebildetes Wahlprüfungsgericht. Dieses entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Das Wahlprüfungsgericht besteht aus Mitgliedern des Landtags, die dieser für die Wahlperiode wählt, und aus Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts, die das Präsidium dieses Gerichts für dieselbe Zeit bestellt.

(3) Das Wahlprüfungsgericht erkennt auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlungen durch drei Mitglieder des Landtags und zwei richterliche Mitglieder.

(4) Außerhalb der Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgerichte wird das Verfahren von einem der bestellten Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts geführt, [das dem demnächst erkennenden Gerichte nicht angehören darf¹⁾].

(5) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt²⁾.

[Wahlperiode]

Art. 13.

Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Die Neuwahl muß vor dem Ablaufe dieser Zeit erfolgen.

[Auflösung des Landtags]

Art. 14.

(1) Die Auflösung des Landtags erfolgt durch eigenen Beschluß oder durch den Beschluß eines aus dem Ministerpräsidenten und den Präsidenten des Landtags und des Staatsrats bestehenden Ausschusses oder durch Volksentscheid. Der Volksentscheid kann auch durch Beschluß des Staatsrats herbeigeführt werden.

(2) Die Auflösung des Landtags durch eigenen Beschluß bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl.

[Neuwahl]

Art. 15.

Nach Auflösung des Landtags muß die Neuwahl binnen sechzig Tagen stattfinden.

¹⁾ Dieser Relativsatz ist gestrichen durch d. G. v. 27. Okt. 1924 (GS. S. 670).

²⁾ Diese Regelung ist erfolgt durch das Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum preußischen Landtag und das Wahlprüfungsgericht v. 3. Febr. 1922 (GS. S. 30) in der Fassung d. G. v. 27. Okt. 1924 (GS. S. 670).

[Beginn der Wahlperiode] Art. 16.

Die Wahlperiode des neuen Landtags beginnt, falls der alte Landtag aufgelöst worden ist, mit dem Tage der Neuwahl, im übrigen mit dem Ablaufe der Wahlperiode des alten Landtags.

[Selbstversammlungsrecht] Art. 17.

(1) Der Landtag versammelt sich am Sitze des Staatsministeriums.

(2) Zur ersten Tagung nach jeder Neuwahl tritt er zusammen am dreißigsten Tage nach Beginn der Wahlperiode, falls ihn nicht das Staatsministerium früher beruft.

(3) Im übrigen versammelt sich der Landtag in jedem Jahre am zweiten Dienstag des November. Der Präsident des Landtags muß ihn früher berufen, wenn es das Staatsministerium oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Landtags verlangt.

(4) Der Landtag bestimmt den Schluß der Tagung und den Tag des Wiederzusammentritts.

[Landtagsvorstand] Art. 18.

Der Landtag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder seines Vorstandes.

[Interimistische Geschäftsführung] Art. 19.

Zwischen zwei Tagungen sowie bis zum Zusammentritt eines neugewählten Landtags führen der Präsident und die Stellvertretenden Präsidenten der letzten Tagung ihre Geschäfte fort.

[Befugnisse des Präsidenten] Art. 20.

Der Präsident verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes mit den Befugnissen eines Staatsministers. Ihm steht die Dienstaufsicht über sämtliche Beamten und Angestellten des Landtags, die Annahme und Entlassung der Lohnangestellten sowie im Benehmen mit dem Vorstände des Landtags die Ernennung und Entlassung der planmäßigen Beamten des Landtags zu. Er vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

[Beschlussfähigkeit des Landtags] Art. 21.

(1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

(2) Für die vom Landtage vorzunehmenden Wahlen kann seine Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

[Beschlussfassung des Landtags] Art. 22.

(1) Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Ausnahmen kann das Gesetz und für Wahlen die Geschäftsordnung vorschreiben.

[Öffentlichkeit der Sitzungen] Art. 23.

Die Vollsitzungen des Landtags sind öffentlich. Auf Antrag von fünfzig Abgeordneten kann der Landtag mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt.

[Minister im Landtag] Art. 24.

Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Ministers verlangen. Die Minister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie können jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, das Wort ergreifen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

[Untersuchungsausschüsse] Art. 25.

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Die Geschäftsordnung regelt ihr Verfahren und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

(2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen nachzukommen; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Für die Beweiserhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unberührt.

[Ständiger Ausschuß] Art. 26.

Der Landtag bestellt einen ständigen Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber dem Staatsministerium für die Zeit außerhalb der Tagung und zwischen der

Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritte des neuen Landtags. Dieser Ausschuß hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Seine Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

[Eingaben an den Landtag] Art. 27.

Der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben dem Staatsministerium überweisen und von diesem Auskunft über eingegangene Bitten und Beschwerden verlangen.

[Freifahrt und Entschädigung] Art. 28¹⁾.

(1) Die Mitglieder des Landtags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen im Bereiche der ehemals preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft belegenen deutschen Eisenbahnen und eine Entschädigung. Außerdem erhält der Präsident für die Dauer seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Ein Verzicht auf diese Entschädigungen ist unstatthaft.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.

[Beschlüsse des Landtags] Art. 29.

(1) Der Landtag beschließt über die Gesetze nach Maßgabe dieser Verfassung; er genehmigt den Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe; er stellt die Grundsätze für die Verwaltung der Staatsangelegenheiten auf und überwacht ihre Ausführung. Staatsverträge bedürfen seiner Genehmigung, wenn sie sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen.

(2) Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung im Rahmen dieser Verfassung.

[Verfassungsänderungen] Art. 30.

Ein Beschluß des Landtags, die Verfassung zu ändern, ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Abchnitt IV. Der Staatsrat.

[Aufgabe des Staatsrats] Art. 31.

Zur Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates wird ein Staatsrat gebildet.

¹⁾ Hierzu ist das preußische Gesetz über das Freifahrtrecht und die Entschädigung der Mitglieder des preußischen Landtags v. 13. Mai 1927 (GS. S. 79) in der Fassung d. G. v. 23. April 1928 (GS. S. 103) ergangen.

[Zusammensetzung]

Art. 32.

(1) Der Staatsrat besteht aus Vertretern der Provinzen. Als Provinzen gelten hierbei Ostpreußen, Brandenburg, Stadt Berlin, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Niederschlesien, Oberschlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

(2) Auf je 500 000 Einwohner einer Provinz entfällt ein Vertreter, jedoch entsendet jede Provinz mindestens drei Vertreter in den Staatsrat. Ein Rest von mehr als 250 000 Einwohnern wird vollen 500 000 gleich gerechnet.

(3) Außerdem entsenden die Hohenzollernschen Lande einen Vertreter.

(4) Die Zahl der Vertreter der Provinzen wird durch das Staatsministerium nach jeder allgemeinen Volkszählung und bei Veränderungen des Gebiets der Provinzen neu festgesetzt¹⁾.

[Wahl der Staatsrats-
mitglieder]**Art. 33²⁾.**

(1) Die Mitglieder des Staatsrats und ihre Stellvertreter werden von den Provinziallandtagen (in Berlin von der Stadtverordnetenversammlung, in den Hohenzollernschen Landen und in der Grenzmark Posen-Westpreußen von den Kommunallandtagen) gewählt. In den Hohenzollernschen Landen wird nach den Grundfähen der Mehrheitswahl, im übrigen nach den Grundfähen der Verhältnisswahl gewählt. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz ein Jahr in der Provinz hat.

(2) Niemand darf gleichzeitig Mitglied des Landtags und des Staatsrats sein. Landtagsabgeordnete scheiden mit Annahme der Wahl in den Staatsrat aus dem Landtag aus. Mitglieder des Staatsrats scheiden mit Annahme der Wahl in den Landtag aus dem Staatsrat aus.

(3) Die Mitglieder des Staatsrats üben ihr Amt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger aus.

¹⁾ Nach den Bestimmungen des Staatsministeriums v. 31. Dez. 1925/26. Nov. 1929 beträgt die Gesamtzahl der Mitglieder des Staatsrats 3. 3. 81. Die relativ meisten Vertreter entsendet die Rheinprovinz, nämlich 15 Mitglieder, Westfalen wird durch 10, Berlin durch 8, Sachsen durch 7, Niederschlesien und Hannover durch je 6, Ostpreußen, Brandenburg und Hessen-Nassau durch je 5, Pommern durch 4, die Grenzmark, Oberschlesien und Schleswig-Holstein durch je 3 Mitglieder, und die Hohenzollernschen Lande durch 1 Mitglied vertreten.

²⁾ Hierzu vgl. das Gesetz über die Wahlen zum Staatsrat vom 16. Dez. 1920 (unten Nr. 11).

(4) Die Mitglieder des Staatsrats werden unmittelbar nach der Neuwahl der einzelnen Provinziallandtage (Stadtverordnetenversammlung, Kommunallandtage) neu gewählt.

[Entschließungsfreiheit
der Staatsratsmitglieder] Art. 34.

Die Mitglieder des Staatsrats stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Volkswohl bestimmten Überzeugung; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

[Verantwortungsfreiheit
der Staatsratsmitglieder] Art. 35.

Kein Mitglied des Staatsrats darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Amtes getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

[Beamte als Staatsrats-
mitglieder] Art. 36.

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes bedürfen zur Ausübung des Amtes als Mitglieder des Staatsrats keines Urlaubs.

(2) Gehalt und Lohn sind weiter zu zahlen.

[Vorsitz im Staatsrat] Art. 37.

Der Staatsrat wählt seinen Vorsitzenden und seine Schriftführer sowie deren Stellvertreter und regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

[Zusammentritt
des Staatsrats] Art. 38.

(1) Zum ersten Male wird der Staatsrat vom Staatsministerium einberufen. Im übrigen versammelt er sich auf Einladung seines Vorsitzenden, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Vorsitzende hat den Staatsrat einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder, die sämtlichen Vertreter einer Provinz oder das Staatsministerium es verlangen.

(2) Der Staatsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

(3) Bei Beschlüssen des Staatsrats nach Artikel 14 und Artikel 42 Abs. 1 muß die Abstimmung namentlich sein.

[Öffentlichkeit der Sitzungen] Art. 39.

(1) Die Vollsitzungen des Staatsrats sind öffentlich. Der Staatsrat kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit für

einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. Über einen Antrag, die Öffentlichkeit auszuschließen, wird in geheimer Sitzung verhandelt.

(2) Artikel 24 gilt entsprechend.

[Staatsrat und Staats-
ministerium]

Art. 40.

(1) Der Staatsrat ist vom Staatsministerium über die Führung der Staatsgeschäfte auf dem Laufenden zu halten.

(2) Vor Einbringung von Gesetzesvorlagen hat das Staatsministerium dem Staatsrate Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben. Der Staatsrat kann seine abweichende Ansicht dem Landtage schriftlich darlegen.

(3) Der Staatsrat ist berechtigt, Gesetzesvorlagen durch das Staatsministerium an den Landtag zu bringen.

(4) Vor Erlaß von Ausführungsvorschriften zu Reichs- und Staatsgesetzen sowie vor Erlaß allgemeiner organisatorischer Anordnungen des Staatsministeriums ist der Staatsrat oder dessen zuständiger Ausschuß zu hören.

[Entschädigung der Staats-
ratsmitglieder]

Art. 41.

Die Mitglieder des Staatsrats erhalten Reisekosten und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Gesetzes¹⁾. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

[Einspruchsrecht
des Staatsrats]

Art. 42.

(1) Gegen die vom Landtage beschlossenen Gesetze steht dem Staatsrate der Einspruch zu.

(2) Der Einspruch muß innerhalb zweier Wochen nach der Schlußabstimmung im Landtage beim Staatsministerium eingebracht und spätestens binnen zwei weiteren Wochen mit Gründen versehen sein.

(3) Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Landtage zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt. Wenn der Landtag seinen früheren Beschluß mit Zweidrittelmehrheit erneuert, so bleibt es bei seinem Beschlusse. Wird bei der erneuten Beschlußfassung des Landtags für den früheren Beschluß nur eine einfache Mehrheit erreicht, so ist der Beschluß hinfällig, falls er

¹⁾ Hierzu erging das Gesetz betr. Reisekosten und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder und den Präsidenten des Staatsrats vom 25. Juli 1922 (GS. S. 197) in der Fassung der Verordnung vom 28. Sept. 1923 (GS. S. 447) und d. G. v. 10. Nov. 1925 (GS. S. 160).

nicht durch einen vom Landtage herbeigeführten Volksentscheid bestätigt wird.

(4) Die Zustimmung des Staatsrats ist erforderlich, wenn der Landtag Ausgaben beschließen will, die über den vom Staatsministerium vorgeschlagenen oder bewilligten Betrag hinausgehen. Stimmt der Staatsrat nicht zu, so ist der Beschluß des Landtags nur wirksam, soweit er mit dem Vorschlag oder der Bewilligung des Staatsministeriums übereinstimmt. Ein Volksentscheid ist in diesem Falle nicht zulässig.

Art. 43.

Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Abchnitt V. Das Staatsministerium.

[Zusammensetzung
des Staatsministeriums] Art. 44.

Das Staatsministerium besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern.

[Bestellung der Minister] Art. 45.

Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten. Der Ministerpräsident ernennt die übrigen Staatsminister.

[Ministerpräsident] Art. 46.

Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtage verantwortlich; innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Staatsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtage.

[Vorsitz im Staats-
ministerium] Art. 47.

(1) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz im Staatsministerium und leitet dessen Geschäfte.

(2) Das Staatsministerium beschließt über die Zuständigkeit der einzelnen Staatsminister, soweit hierüber nicht gesetzliche Bestimmungen getroffen sind. Die Beschlüsse sind unverzüglich dem Landtage vorzulegen und auf sein Verlangen zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

(3) Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Staatsminister berühren, sind dem Staatsministerium zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

[Besoldungsansprüche
der Minister]

Art. 48¹⁾.

Die Minister haben Anspruch auf Besoldung. Über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bestimmt ein besonderes Gesetz.

[Staatsministerium
als Staatshaupt]

Art. 49.

Das Staatsministerium vertritt den Staat nach außen.

[Gesetzesinitiative]

Art. 50.

Das Staatsministerium beschließt über Gesetzesvorlagen, die an den Landtag zu bringen sind.

[Ausführungsverordnungen]

Art. 51.

Das Staatsministerium erläßt die Verordnungen zur Ausführung der Gesetze, soweit das Gesetz diese Aufgabe nicht einzelnen Staatsministern zuweist.

[Beamtenernennung]

Art. 52.

Das Staatsministerium ernennt die unmittelbaren Staatsbeamten.

[Vertreter im Reichsrat]

Art. 53.

Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder des Reichsrats, soweit sie nicht nach Artikel 63 der Reichsverfassung von den Provinzialverwaltungen bestellt werden.

[Begnadigungsrecht]

Art. 54.

(1) Das Staatsministerium übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung aus.

(2) Zugunsten eines Ministers, der wegen seiner Amtshandlungen verurteilt worden ist, kann dieses Recht nur auf Antrag des Landtags ausgeübt werden.

(3) Allgemeine Straferlasse und die Niederschlagung einer bestimmten Art gerichtlich anhängiger Strafsachen oder einer einzelnen gerichtlich anhängigen Strafsache dürfen nur auf Grund eines Gesetzes ausgesprochen werden.

[Notverordnungsrecht]

Art. 55.

Wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend

¹⁾ Siehe hierzu das Gesetz über die Versorgung der Staatsminister vom 13. Juni 1924 (G. S. 547).

erfordert, kann, sofern der Landtag nicht versammelt ist, das Staatsministerium in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 vorgesehenen ständigen Ausschüsse Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen. Diese Verordnungen sind dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Verordnung durch Bekanntmachung in der Gesetzsammlung alsbald außer Kraft zu setzen.

[Amts Eid der Minister] Art. 56.

Die Staatsminister leisten beim Amtsantritte den Eid, daß sie ihre Geschäfte unparteiisch, zum Wohle des Volkes und getreu der Verfassung und den Gesetzen führen wollen.

[Parlamentarischer Grundsatz]

Art. 57.

(1) Das Staatsministerium als solches und jeder einzelne Staatsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Volkes, das dieses durch den Landtag belundet. Der Landtag kann dem Staatsministerium oder einem einzelnen Staatsminister durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entziehen. Der Beschluß ist nicht zulässig, wenn ein rechtswirksames Volksbegehren vorliegt, den Landtag aufzulösen.

(2) Der Antrag auf Herbeiführung eines solchen Beschlusses muß von mindestens dreißig Abgeordneten unterzeichnet sein.

(3) Über den Antrag darf frühestens am zweiten Tage nach seiner Besprechung abgestimmt werden. Er muß binnen vierzehn Tagen nach seiner Einbringung zur Erledigung kommen.

(4) Über die Vertrauensfrage muß namentlich abgestimmt werden.

(5) Der Beschluß auf Entziehung des Vertrauens ist nur wirksam, wenn ihm mindestens die Hälfte der Abgeordneten zustimmt, aus denen zur Zeit der Abstimmung der Landtag besteht.

(6) Wird der Beschluß gefaßt, so müssen die davon betroffenen Minister zurücktreten, der Ministerpräsident jedoch nur dann, wenn er von seiner Befugnis, die Auflösung des Landtags zu beantragen, keinen Gebrauch macht oder wenn sein Antrag vom Ausschusse abgelehnt worden ist.

(7) Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß das Staatsministerium in seiner Gesamtheit oder ein Staatsminister die Vertrauensfrage stellt.

[Ministeranfrage] Art. 58.

(1) Der Landtag ist berechtigt, jeden Minister vor dem Staatsgerichtshof anzuklagen, daß er schuldhaft die Verfassung

oder die Gesetze verlezt habe. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens hundert Mitgliedern des Landtags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgesehenen Mehrheit.

(2) Die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs, das Verfahren vor ihm und die ihm zustehenden Entscheidungen werden durch Gesetz geregelt.

[Rücktrittsbrecht]

Art. 59.

(1) Jeder Staatsminister kann jederzeit von seinem Amte zurücktreten.

(2) Tritt das Staatsministerium in seiner Gesamtheit zurück, so führen die zurückgetretenen Minister die laufenden Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neuen Minister weiter.

Ab s c h n i t t VI. Die Gesetzgebung.

[Verkündung der Gesetze]

Art. 60.

Das Staatsministerium verkündet in der Preussischen Gesetzsammlung die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze und die vom Landtage genehmigten Staatsverträge.

[Verbindlichkeit

eines Gesetzes]

Art. 61.

(1) Ein Gesetz ist verbindlich, wenn es verfassungsmäßig zustande gekommen und vom Staatsministerium in der vorgeschriebenen Form verkündet worden ist. Bei der Verkündung muß ausgesprochen sein, daß das Gesetz vom Landtag oder durch Volksentscheid beschlossen worden ist. Artikel 13 der Reichsverfassung wird hierdurch nicht berührt.

(2) Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, tritt es mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Stückes der Gesetzsammlung in Kraft.

(3) Die Gesetze sind binnen Monatsfrist zu verkünden.

[Abgelehnte Gesetzesvorlagen] Art. 62.

Gesetzesvorlagen, die der Landtag abgelehnt hat, können in demselben Sitzungsabschnitte nicht wieder vorgebracht werden, es sei denn, daß ein rechtswirksames Volksbegehren vorliegt.

Ab s c h n i t t VII. Das Finanzwesen.

[Haushaltsplan]

Art. 63.

(1) Der Landtag sorgt durch Bewilligung der erforderlichen laufenden Mittel für die Deckung des Staatsbedarfs.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und auf den Haushaltsplan gebracht werden. Dieser wird vor Beginn des Rechnungsjahrs durch ein Gesetz festgestellt.

(3) Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Im übrigen sind im Haushaltsgesetze Vorschriften unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates oder ihre Verwaltung beziehen.

[Rothhaushalt]

Art. 64.

Ist bis zum Schlusse eines Rechnungsjahrs der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten das Staatsministerium ermächtigt:

1. alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
 - a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 - b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen,
 - c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahrs bereits Beträge bewilligt worden sind, sowie um unter der gleichen Voraussetzung Beihilfen zu Bauten und Beschaffungen oder sonstigen Leistungen weiterzugewähren;
2. Schatzanweisungen bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplans für je drei Monate auszugeben, soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen die Ausgaben unter 1 decken.

[Anleihen]

Art. 65.

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werdenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Staates dürfen nur durch Gesetz erfolgen.

[Deckungsprinzip]

Art. 66.

Beschlüsse des Landtags, welche Mehrausgaben außerhalb des Haushaltsplans in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, müssen zugleich bestimmen, wie diese Mehrausgaben gedeckt werden.

[Haushaltsüberschreitungen] Art. 67.

(1) Zu Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung des Landtags erforderlich, die im Laufe des nächsten Rechnungsjahrs eingeholt werden muß.

(2) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzministers. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

[Rechnungsprüfung] Art. 68.

Die Rechnungen über den Haushaltsplan werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Haushalt jedes Jahres und eine Übersicht der Staatsschulden werden mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung des Finanzministers dem Landtage vorgelegt.

[Ertragswirtschaftliche Unternehmungen] Art. 69.

Das Finanzwesen der ertragswirtschaftlichen Unternehmungen des Staates kann durch Gesetz abweichend von den Vorschriften der Artikel 63 bis 68 geregelt werden.

Abchnitt VIII. Die Selbstverwaltung.**[Selbstverwaltungsrecht] Art. 70.**

Den politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden wird das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter der gesetzlich geregelten Aufsicht des Staates gewährleistet.

[Gliederung des Staates] Art. 71.

(1) Der Staat gliedert sich in Provinzen.

(2) Die Gliederung der Provinzen in Kreise, Städte, Landgemeinden und andere Gemeindeverbände sowie die Verfassung, die Rechte und Pflichten der Gemeindeverbände werden durch Gesetz geregelt.

[Aufgaben der Provinzen] Art. 72.

(1) Die Provinzen verwalten nach Maßgabe des Gesetzes durch ihre eigenen Organe:

- a) selbständig die ihnen gesetzlich obliegenden oder freiwillig von ihnen übernommenen eigenen Angelegenheiten (Selbstverwaltungsangelegenheiten);

b) als ausführende Organe des Staates die ihnen übertragenen staatlichen Angelegenheiten (Auftragsangelegenheiten).

(2) Das Gesetz wird den Kreis der den Provinzen überwiesenen Selbstverwaltungsangelegenheiten erweitern und ihnen Auftragsangelegenheiten übertragen.

[Sprachengesetzgebung] **Art. 73.**

Die Provinziallandtage können durch Provinzialgesetz neben der deutschen Sprache zulassen:

- a) eine andere Unterrichtssprache für fremdsprachige Volksteile, wobei für den Schutz deutscher Minderheiten zu sorgen ist;
- b) eine andere Amtssprache in gemischtsprachigen Landesteilen.

[Kommunalwahlen] **Art. 74.**

Die Grundzüge für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Wahlen zu den Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen. Bei den Wahlen zu den Gemeindevertretungen kann jedoch durch Gesetz die Wahlberechtigung von einer bestimmten Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde abhängig gemacht werden.

[Beamte] **Art. 75.**

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglieder einer Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretung keines Urlaubs.

(2) Gehalt und Lohn sind weiterzuzahlen.

Abchnitt IX. Die Religionsgesellschaften.

[Kirchenaustritt] **Art. 76.**

(1) Wer aus einer Religionsgemeinschaft öffentliches Recht mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die Steuerpflicht des Ausgetretenen erlischt frühestens mit Ende des Steuerjahrs, in dem die Austrittserklärung abgegeben worden ist.

(2) Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt¹⁾.

¹⁾ Hierzu erging das Gesetz über den Austritt aus den Religionsgesellschaften öff. Rechts v. 30. Nov. 1920 (GS. 1921 S. 119).

Abchnitt X. Die Staatsbeamten.**[Befähigung des Beamten] Art. 77.**

(1) Zu Staatsbeamten können alle Reichsangehörigen ohne Rücksicht auf Geschlecht und bisherigen Beruf bestellt werden, wenn sie die Befähigung für das Amt besitzen.

(2) Die für die einzelnen Ämter erforderliche Befähigung schreibt das Gesetz vor.

[Beamteneid] Art. 78.

Jeder Staatsbeamte hat einen Eid dahin zu leisten, daß er das ihm übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten und die Verfassung gewissenhaft beobachten wolle.

[Beamtenrechte] Art. 79.

(1) Die Staatsbeamten können wider ihren Willen nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen und Formen entlassen, einstweilig oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalte versetzt werden.

(2) Für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche und für die ihrer Hinterbliebenen steht der Rechtsweg offen.

[Beamtengesetz] Art. 80.

Im übrigen wird das Beamtenrecht im Rahmen des Reichsrechts durch Gesetz geregelt.

Abchnitt XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.**[Aufgehobene Gesetze] Art. 81.**

(1) Die Verfassung vom 31. Januar 1850 und das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 sind aufgehoben.

(2) Im übrigen bleiben die bestehenden Gesetze und Verordnungen in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht.

[Überleitungsvorschrift] Art. 82.

(1) Die Befugnisse, die nach den früheren Gesetzen, Verordnungen und Verträgen dem Könige zustanden, gehen auf das Staatsministerium über.

(2) Die Rechte, die dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden, werden von drei durch das Staatsministerium zu bestimmenden Ministern evangelischen Glaubens ausgeübt, solange nicht die evangelischen Kirchen diese

Rechte durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe übertragen haben.

(3) Die sonstigen bisher vom Könige gegenüber den Religionsgesellschaften ausgeübten Rechte werden im Sinne des Artikels 137 der Reichsverfassung neu geregelt.

[Patronate] **Art. 83.**

Auf Antrag eines Beteiligten ist ein bestehendes Patronat aufzuheben, sobald die vermögensrechtlichen Verpflichtungen abgelöst sind. Das Gesetz regelt das Verfahren und stellt die Grundsätze für die Ablösung auf.

[Erhebung von Steuern] **Art. 84.**

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung forterhoben.

[Vorläufiger Landtag] **Art. 85.**

Bis zum Zusammentritte des ersten Landtags gilt die Landesversammlung als Landtag.

[Ernennung leitender Provinzialbeamten] **Art. 86.**

Bis nach Durchführung der im Artikel 72 vorgesehenen Gesetzgebung sind die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Vorsitzenden des Provinzial-Schulkollegiums und des Landeskulturamts im Einvernehmen mit dem Provinzialausschusse zu ernennen.

[Verfassungstreitigkeiten] **Art. 87.**

Verfassungstreitigkeiten werden vom Staatsgerichtshof entschieden.

[Inkrafttreten] **Art. 88¹⁾.**

Die Verfassung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 31 bis 43, 72 und 86. Diese Bestimmungen treten erst in Kraft, wenn die Provinziallandtage gemäß Artikel 74 neu gewählt sind.

Berlin, den 30. November 1920.

Die Preussische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Jahnhoff.
Deser. Stegerwald. Severing. Lüdemann.

¹⁾ Art. 88 ist durch § 3 d. G. v. 7. April 1921 (G. S. 353) außer Kraft gesetzt.

2a. Preuß. Verfassung von 1850.

Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat.

Vom 31. Januar 1850 (S. S. 17).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen usw. usw. tun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preussischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

[Staatsgebiet] **Art. 1.**

Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preussische Staatsgebiet.

[Grenzänderungen] **Art. 2.**

Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II. Von den Rechten der Preußen.

[Staatsbürgerliche Rechte] **Art. 3.**

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

[Gleichheit vor dem Gesetz] **Art. 4.**

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

[Persönliche Freiheit] **Art. 5.**

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

[Unverletzlichkeit der Wohnung] **Art. 6.**

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Wähler, Staatsrecht.

7

[Verbot von Ausnahmegerichten]**Art. 7.**

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

[Strafen]**Art. 8.**

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

[Unverletzlichkeit des Eigentums]**Art. 9.**

Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorläufige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

[Bürgerlicher Tod]**Art. 10.**

Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögensentziehung finden nicht statt.

[Auswanderungsfreiheit]**Art. 11.**

(1) Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

(2) Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

[Religionsfreiheit]**Art. 12.**

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

[Religionsgesellschaften]**Art. 13.**

Die Religionsgesellschaften sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

[Vorzugstellung der christlichen Religion]**Art. 14.**

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zugrunde gelegt.

**[Selbstverwaltung
der Religionsgesellschaften] Art. 15¹⁾.**

[Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.]

**[Verkehr mit den kirchlichen
Oberen] Art. 16¹⁾.**

[Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.]

[Kirchenpatronat] Art. 17.

Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

**[Bestätigungsrecht
des Staates] Art. 18¹⁾.**

[(1) Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

(2) Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.]

[Zivilehe] Art. 19.

Die Einführung der Zivilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Zivilstandsregister regelt.

[Freiheit der Wissenschaft] Art. 20.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

[Jugendbildung] Art. 21.

(1) Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

(2) Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

[Befugnis zum Unterrichten] Art. 22.

Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

¹⁾ Die Art. 15, 16 und 18 sind durch d. G. v. 18. Juni 1875 (GG. S. 259) beseitigt worden.

**[Staatsaufsicht
über die Schulen] Art. 23.**

(1) Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

(2) Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

[Konfessionelle Volksschulen] Art. 24.

(1) Bei der Einrichtung öffentlicher Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

(2) Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften¹⁾.

(3) Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

[Volksschulunterhaltung] Art. 25.

(1) Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

(2) Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

(3) In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

**[Gesetzliche Regelung
des Unterrichtswesens] Art. 26²⁾.**

Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte.

[Freie Meinungsäußerung] Art. 27.

(1) Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

¹⁾ Der Abs. 2 des Art. 24 war durch Art. 112 suspendiert. Die Suspension des ersten Absatzes ist durch das Volksschulunterhaltungsgesetz v. 28. Juli 1906 aufgehoben worden.

²⁾ Art. 26 ist in der Fassung des Gesetzes, betr. die Abänderung des Art. 26 und der Aufhebung des Art. 112 der Verf. Urf. v. 31. Jan. 1850, vom 10. Juli 1906 (GS. S. 333) wiedergegeben. Der Artikel hatte ursprünglich folgende Fassung: Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

(2) Die Zensur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

[Pressvergehen] Art. 28.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

[Versammlungsrecht] Art. 29.

(1) Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

(2) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

[Vereinigungsfreiheit] Art. 30.

(1) Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

(2) Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.

(3) Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verbote im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

[Korporationsrechte] Art. 31.

Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

[Petitionsrecht] Art. 32.

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

[Briefgeheimnis] Art. 33.

Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

[Allgemeine Wehrpflicht] Art. 34.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

[Wehrverfassung] Art. 35.

(1) Das Heer begreift alle Abteilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

(2) Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

[Innere Unruhen]**Art. 36.**

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Zivilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

[Militärgerichtsbarkeit]**Art. 37.**

Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

[Versammlungen**der bewaffneten Macht]****Art. 38.**

Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

[Sondervorschriften für die Wehrmacht]**Art. 39.**

Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinvorschriften nicht entgegenstehen.

[Lehensrecht]**Art. 40¹⁾.**

(1) Die Errichtung von Lehnen ist untersagt.

(2) Der in bezug auf die vorhandenen Lehnen noch bestehende Lehensverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

[Thronlehen]**Art. 41¹⁾.**

Die Bestimmungen des Art. 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehnen keine Anwendung.

[Aufgehobene Sonderrechte]**Art. 42²⁾.**

(1) Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1. das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der

¹⁾ Art. 40 u. 41 in der Fassung des G. v. 5. Juni 1852 (G. S. 319).

²⁾ Art. 42 in der Fassung d. Art. 2 des G. v. 14. April 1856 (G. S. 353).

Ausübung oder Übertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;

2. die aus dem gerichtlichen und schutzherrlichen Verbands, der früheren Erbherrlichkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

(2) Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Titel III. Vom Könige.

[Unverletzlichkeit des Königs] Art. 43.

Die Person des Königs ist unverletzlich.

[Ministerverantwortlichkeit] Art. 44.

Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungskakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

[Vollziehende Gewalt] Art. 45.

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.

[Oberbefehl über das Heer] Art. 46.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

[Anstellung der Beamten] Art. 47.

Der König besetzt alle Stellen im Heere sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

[Kriegserklärung und Staatsverträge] Art. 48.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

[Begnadigungsrecht] Art. 49.

(1) Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

(2) Zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

(3) Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederzuschlagen.

[Verleihung von Ehrenzeichen] Art. 50.

(1) Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

(2) Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

[Berufung der Kammern] Art. 51.

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

[Vertagung der Kammern] Art. 52.

Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

[Erbmonarchie] Art. 53.

Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

[Volljährigkeit des Königs] Art. 54.

(1) Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

(2) Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

[Real- und Personalunionen] Art. 55.

Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

[Minderjährigkeit des Königs] Art. 56.

Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigtster Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft beschließen.

[Wahl eines Regenten] Art. 57.

Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

[Rechte des Regenten] Art. 58.

(1) Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

(2) Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

[Kronrente] Art. 59.

Dem Kron-Fideikommissfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV. Von den Ministern.**[Rechte der Minister] Art. 60.**

(1) Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

(2) Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

(3) Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

[Ministeranklage] Art. 61.

(1) Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrates angeklagt werden. Über solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. Solange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten¹⁾.

¹⁾ Dieses Gesetz ist jedoch nie ergangen, so daß es tatsächlich eine Ministeranklage in Preußen vor 1918 nicht gab.

Titel V. Von den Kammern.

[Gesetzgebende Gewalt] Art. 62.

(1) Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

(2) Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

(3) Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt.

[Notverordnungsrecht] Art. 63.

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

[Gesetzesinitiative] Art. 64.

(1) Dem Könige sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

(2) Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

[Bildung der ersten Kammer] Art. 65—68¹⁾.

[Art. I d. G. v. 7. Mai 1853:]

(1) Die erste Kammer wird durch königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

(2) Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

¹⁾ Die Art. 65 bis 68 sind durch Art. 2 d. G. v. 7. Mai 1853 (G. S. 181) aufgehoben und durch Art. I des Gesetzes ersetzt worden. Die Art. 65—68 hatten folgenden Wortlaut:

[Zusammensetzung] Art. 65.

(1) Die erste Kammer besteht:

- a) aus den großjährigen königlichen Prinzen;
- b) aus den Häuptionern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen — und aus den Häuptionern derjenigen Familien, welchen durch königliche Verordnung das nach der Erst-

[Zusammensetzung
der zweiten Kammer]

Art. 69.

Die zweite Kammer besteht aus dreihundertundfünfzig¹⁾ Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus

- geburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staats, ferner auch solange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußens hat;
- c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernannt. Ihre Zahl darf den zehnten Teil der zu a und b genannten Mitglieder nicht übersteigen;
- d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreifache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;
- e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäten gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.
- (2) Die Gesamtzahl der unter a bis c genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d und e bezeichneten nicht übersteigen.
- (3) Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Art. 66.

(1) Die Bildung der ersten Kammer in der Artikel 65 bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die erste Kammer vom 6. Dezember 1848.

[Legislaturperiode]

Art. 67.

Die Legislaturperiode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

[Passives Wahlrecht]

Art. 68.

(1) Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Wohlbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat.

(2) Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

¹⁾ Die Zahl der Mitglieder ist seither mehrfach erhöht worden und betrug schließlich 443.

einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

[Wahlrecht]**Art. 70¹⁾.**

(1) Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindevahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

(2) Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindevahlen teilzunehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

[Wahlverfahren]**Art. 71¹⁾.**

(1) Auf jede Vollzahl von zweihundertundfünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

(2) Die Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bildet;
- b) bezirksweise, falls der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

(3) Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittels der Gesamtsteuer fallen.

(4) Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittels fallen.

(5) Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittel fällt.

(6) Jede Abteilung wählt besonders, und zwar ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.

(7) Die Abteilungen können in mehrere Wahlverbände eingeteilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

(8) Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Wahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilungen gewählt.

Art. 72¹⁾.

(1) Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

(2) Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das

¹⁾ Art. 70—72 waren durch Art. 115 suspendiert.

Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Wahl- und Schachtsteuer erhoben wird.

[Legislaturperiode] **Art. 73.**

Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten dauert fünf Jahre¹⁾.

[Passives Wahlrecht] **Art. 74.**

(1) Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuze wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preussischen Staatsverbande angehört hat.

(2) Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein²⁾.

[Neuwahl der Kammern] **Art. 75.**

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

[Einberufung der Kammern] **Art. 76³⁾.**

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

[Berufung der Kammern] **Art. 77.**

(1) Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

(2) Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

(3) Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

[Wahlprüfung, Beamte] **Art. 78.**

(1) Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin

¹⁾ Durch G. v. 27. Mai 1888 (G. S. 137) ist die Legislaturperiode auf fünf Jahre festgesetzt worden. Ursprünglich betrug sie drei Jahre.

²⁾ Absatz 2 des Art. 74 ist durch d. G. v. 27. März 1872 (G. S. 277) hinzugefügt worden.

³⁾ Art. 76 ist neugefaßt durch d. G. v. 18. Mai 1857 (G. S. 369).

durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

(2) Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

(3) Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

(4) Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

[Öffentlichkeit der Sitzungen] Art. 79.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

[Beschlussfähigkeit] Art. 80.

(1) Keine der beiden Kammern kann einen Beschluss fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer fasst ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

(2) Das Herrenhaus kann keinen Beschluss fassen, wenn nicht mindestens sechzig der nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854 (GS. S. 541—544) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind¹.

[Adressen an den König] Art. 81.

(1) Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

(2) Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

(3) Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

[Untersuchungskommissionen] Art. 82.

Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen.

[Keine Bindung an Aufträge] Art. 83.

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

¹ Der Absatz 2 des Art. 80 ist durch G. v. 30. Mai 1855 (GS. S. 316) angefügt worden.

[Verantwortlichkeit und Immunität der Abgeordneten] Art. 84.

(1) Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

(2) Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

(3) Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig.

(4) Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Zivilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

[Entschädigung der Abgeordneten] Art. 85.

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.**[Richterliche Gewalt] Art. 86.**

(1) Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

(2) Die Urteile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

[Unabhängigkeit der Richter] Art. 87.

(1) Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

(2) Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtsuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

(3) Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

[Gemeinschaftliche Gerichte] Art. 87a.

Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für preussische Gebiete-
teile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den
Bestimmungen des Artikels 86 und des ersten Absatzes im Artikel 87
zulässig¹⁾.

[Nebendämter der Richter] Art. 88.

(ist durch Gesetz vom 30. April 1856 (S. S. 297) aufgehoben.)

Der Artikel 88 lautete:

Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan
nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines
Gesetzes zulässig.

[Organisation der Gerichte] Art. 89.

Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

[Befähigung zum Richteramt] Art. 90.

Zu einem Richteramt darf nur der berufen werden, welcher sich zu
demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

**[Handels- und Gewerbe-
gerichte]****Art. 91.**

(1) Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere
Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den
Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert.

(2) Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Ver-
fahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen
Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das
Gesetz festgestellt.

**[Ein einziger oberster
Gerichtshof]****Art. 92.**

Es soll in Preußen nur ein oberster Gerichtshof bestehen.

**[Öffentlichkeit der Gerichts-
verhandlung]****Art. 93.**

(1) Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und
Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch
einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen
werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

(2) In anderen Fällen kann die Öffentlichkeit nur durch Gesetze
beschränkt werden.

¹⁾ Art. 87a ist durch d. G. v. 19. Febr. 1879 (S. S. 18) hin-
zugefügt.

[Schwurgerichte]

Art. 94.

Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz¹⁾.

[Hochverratsgerichtshof]

Art. 95.

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift²⁾.

[Kompetenzkonflikte]

Art. 96.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

[Konfliktserhebung]

Art. 97.

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Zivil- und Militärbeamte wegen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz³⁾. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

¹⁾ Artikel 94 ist durch G. v. 21. Mai 1852 (G. S. 249) neugefaßt worden. Die ursprüngliche Fassung lautete:

„Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.“

²⁾ Artikel 95 ist durch d. G. v. 21. Mai 1852 (G. S. 249) neu gefaßt. In der bisherigen Fassung lautete er:

„Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz.“

³⁾ In Ausführung des Art. 97 ist die Konfliktserhebung geregelt worden durch die Gesetze vom 13. Febr. 1854 (G. S. 86) und vom 1. August 1909 (G. S. 691). Da die Konfliktserhebung jedoch mit dem

Titel VII. Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. 98.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII. Von den Finanzen.

[Staatshaushalt]

Art. 99.

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden.

(2) Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

[Erhebung von Steuern]

Art. 100.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

[Steuerprivilegien]

Art. 101.

(1) In betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

(2) Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

[Gebühren]

Art. 102.

Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

[Staatsanleihen]

Art. 103.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

[Rechnungsprüfung]

Art. 104.

(1) Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

(2) Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung

Art. 131 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 in Widerspruch stand, ist sie durch das Gesetz vom 16. Nov. 1920 (G. S. S. 65) aufgehoben worden.

über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

(3) Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden.

Art. 105.

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des preussischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.

Allgemeine Bestimmungen.

[Verbindlichkeit der Gesetze] Art. 106.

(1) Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekanntgemacht worden sind.

(2) Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

[Verfassungsänderung] Art. 107.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß, genügt.

[Treueid] Art. 108.

(1) Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

(2) Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

[Weitererhebung der Steuern] Art. 109.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

[Behörden] Art. 110.

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Tätigkeit.

**[Vorübergehende Außerkräft-
setzung der Verfassung] Art. 111.**

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Übergangsbestimmungen.

[Schulwesen] Art. 112¹⁾.
[Aufgehoben.]

[Revision des Strafrechts] Art. 113.

Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

[Polizeiverwaltung] Art. 114.

[Bis zur Emanierung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung²⁾].

[Wahlrecht] Art. 115.

Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

[Oberste Gerichtshöfe] Art. 116.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

[Beamtenrecht] Art. 117.

Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungsurkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

**[Frankfurter
Reichsverfassung] Art. 118.**

(1) Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen

¹⁾ Art. 112 ist durch das Gesetz vom 10. Juli 1906 aufgehoben worden. Er hatte folgenden Wortlaut: „Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“

²⁾ Art. 114 ist gestrichen durch das Gesetz vom 14. April 1856 (S. S. 353).

der gegenwärtigen Verfassung nötig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mitteilen.

(2) Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Übereinstimmung stehen.

[Vereidigung]

Art. 119.

Das im Art. 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Art. 62 und 108).

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Badenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Seydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinig.

3. [Reichs-]Gesetz zum Schutze der Republik.

Vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91).

[Teilnahme an Komplott]

§ 1.

(1) Wer an einer Verbindung oder Verabredung teilnimmt, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, oder wer eine solche Verbindung unterstützt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

(3) Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer der Behörde oder dem Bedrohten so rechtzeitig Nachricht gibt, daß ein in Verfolgung der Bestrebungen der Verbindung oder Verabredung beabsichtigtes Verbrechen wider das Leben verhindert werden kann.

[Nichtanzeige eines Komplotts]

§ 2.

(1) Wer von dem Bestehen einer im § 1 genannten Verbindung oder Verabredung oder von dem Plane oder dem Vorhaben, eine Person zu töten, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, von dem Bestehen der Verbindung oder Verab-

redung, von dem Plane oder dem Vorhaben und von den ihm bekanntgewordenen Beteiligten der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet, anzuzeigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist.

(3) Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen Verwandte auf- und absteigender Linie, Ehegatten oder Geschwister erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernstlich bemüht hat, sie von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, daß es zu einer Tötung oder einem Tötungsversuche gekommen ist, die bei rechtzeitiger Erstattung der Anzeige hätten verhindert werden können. Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger oder Arzt straffrei, der nicht anzeigt, was ihm bei Ausübung seines Berufs anvertraut worden ist.

[Angriff auf Regierungsmitglied] § 3.

(1) Wer gegen den Reichspräsidenten oder gegen ein Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung einen Angriff auf Leib oder Leben (Gewalttätigkeit) begeht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Wer eine solche Gewalttätigkeit mit einem anderen verabredet oder, nachdem sie begangen worden ist, belohnt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, jedoch nicht unter einem Monat, bestraft.

[Schwere Geheimbündelei] § 4.

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, bestraft:

1. wer an einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§§ 128, 129 des Strafgesetzbuchs), die die Bestrebung verfolgt, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes zu untergraben, teilnimmt oder wer eine solche Verbindung unterstützt;
2. wer sich einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§§ 128, 129 des Strafgesetzbuchs) anschließt, die selbst oder deren Mitglieder unbefugt Waffen besitzen.

§ 5.

(1) Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung

[3. 1—3. Beschimpfung der Republik usw.]

1. die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht oder dadurch herabwürdigt, daß er den Reichspräsidenten oder ein Mitglied der Reichs- oder einer Landesregierung beschimpft oder verleumdet;
2. die Farben oder Flaggen des Reichs oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Überlegung herabzusehen sucht;
3. einen verstorbenen Reichspräsidenten oder ein verstorbenes Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung in Beziehung auf sein Amt beschimpft oder verleumdet;

[3. 4. Aufforderung zu politischen Gewalttaten.]

4. zu Gewalttätigkeiten gegen andere wegen ihrer politischen Betätigung oder zu Gewalttätigkeiten der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art auffordert oder eine solche Gewalttätigkeit, nachdem sie begangen worden ist, oder einen Hochverrat (§§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs), der gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes oder den Bestand des Reichs oder eines Landes begangen worden ist, verherrlicht oder ausdrücklich billigt.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

[Nebenstrafen]

§ 6.

(1) Die Verurteilung zu Zuchthaus wegen Hochverrats oder wegen eines Verbrechens nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes hat außer den im § 81 des Strafgesetzbuchs genannten Folgen den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte von Rechts wegen zur Folge.

(2) Wird wegen Hochverrats oder wegen einer der in den §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes bezeichneten Handlungen auf Gefängnis erkannt, so kann zugleich auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder bei Soldaten auf Lösung des Dienstverhältnisses erkannt werden. Soweit nach anderen Vorschriften auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden kann, behält es dabei sein Bewenden.

[Auch Auslandsstaten]

§ 7.

Deutsche und Ausländer können wegen der in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Handlungen auch dann verfolgt werden, wenn diese Taten im Ausland begangen sind.

[Auflösung von Versammlungen] § 8.

(1) Versammlungen, in denen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 3, 4 oder 5 den Frieden stören und gebuldet werden, können durch Beauftragte der Polizeibehörde aufgelöst werden.

(2) Für die Mitteilung der Gründe der Auflösung, für das Beschwerdeverfahren und für die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gelten die Vorschriften der § 2 Abs. 2, § 14 Abs. 2, §§ 16 und 18 Nr. 4 des Reichsvereinsgesetzes.

[Auflösung von Vereinen] § 9.

(1) Sofern der Zweck eines Vereins den Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder den §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs zuwiderläuft, sind für seine nach § 2 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes zulässige Auflösung die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig.

(2) Der Reichsminister des Innern kann die obersten Landesbehörden um die Auflösung ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde, einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich auf telegraphischem oder telephonischem Wege, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig auf demselben Wege die Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts an. Entschieden dieses für die Auflösung, so hat die oberste Landesbehörde die erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen.

(3) Gegen die Anordnung der Auflösung eines Vereins ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich an die oberste Landesbehörde abzugeben. Die oberste Landesbehörde kann der Beschwerde außer im Falle des Abs. 2 abhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde unverzüglich dem Reichsverwaltungsgerichte zur Entscheidung vorzulegen. Gegen eine Entscheidung der obersten Landesbehörde, die der Beschwerde abhilft, kann der Reichsminister des Innern die Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts anrufen.

(4) Solange das Reichsverwaltungsgericht nicht besteht, tritt an seine Stelle ein Senat des Reichsgerichts, der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt wird. Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und mit Zustimmung des Reichsrats die Vorschriften über das Verfahren.

[Vermögensbeschlagnahme bei Auflösung]**§ 10.**

(1) Wird ein Verein, weil sein Zweck den Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs zuwiderläuft,

aufgelöst, so kann sein Vermögen zugunsten des Landes beschlagnahmt und eingezogen werden.

(2) Zur Vermeidung von Härten kann das Land aus dem eingezogenen Vereinsvermögen Gläubiger des Vereins befriedigen.

[Nichtbeachtung der Auflösung] § 11.

(1) Wer sich an einem Verein, der wegen eines den Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufenden Zweckes aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder ihn auf andere Weise unterstützt oder den durch den Verein geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

[Beschlagnahme von Druckschriften] § 12.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) über die Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung (§§ 23 ff. des Gesetzes) finden auf die in den §§ 1, 4 und 5 dieses Gesetzes und in den §§ 81 bis 86 und 110 des Strafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

[Verbot einer periodischen Druckschrift] § 13.

(1) Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 1, 4 und 5 dieses Gesetzes und in den §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. Auf die Zuständigkeit und das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Anwendung.

(2) Das Verbot einer Druckschrift umfaßt auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.

[Nichtbeachtung des Verbots] § 14.

(1) Wer eine nach § 13 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

(2) Für die Beschlagnahme solcher Druckschriften gelten die Vorschriften des § 12.

[Zeitlicher Geltungsbereich] § 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, spätestens aber am 31. Dezember 1932 außer Kraft.

4. Verordnung [des Reichspräsidenten] über die deutschen Flaggen.

Vom 11. April 1921 (RGBl. S. 483)

in der Fassung der Verordnung vom 5. Mai 1926 (RGBl. I S. 217).

I.

Auf Vorschlag der Reichsregierung bestimme ich, daß folgende Flaggen nach den Mustern der vorgelegten Flaggentafel zu führen sind:

1. Die Nationalflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte rot, unten goldgelb.
2. Die Handelsflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot; in dem schwarzen Querstreifen an der Stange ein Obered mit den Reichsfarben wie in der Nationalflagge, an der äußeren Kante von dem schwarzen Querstreifen durch einen zwei Zentimeter breiten, senkrechten, weißen Streifen abgeteilt. Länge des Obereds einschließlich dieses weißen Streifens gleich der Höhe des schwarzen Querstreifens. Verhältnis der Höhe zur Gesamtlänge des Obereds wie 2 zu 3. Verhältnis der Höhe zur Länge des ganzen Flaggentuchs gleichfalls wie 2 zu 3.
3. Die Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuze wie die Handelsflagge, das obere Ed mit den Reichsfarben belegt mit einem schwarzen, weißgeränderten Kreuze von der Form des Eisernen Kreuzes, in den schwarzen und den goldgelben Querstreifen je bis zur Hälfte übergreifend.
4. Die Reichskriegsflagge wie die Handelsflagge, in der Mitte der Flagge ein schwarzes, weißgerändertes Kreuz von der Form des Eisernen Kreuzes, in den schwarzen und den roten Querstreifen je bis zu einem Drittel übergreifend. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs wie 3 zu 5.
5. Die Gösch besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot, darauf, in den schwarzen und den roten Querstreifen je bis zur Hälfte übergreifend, ein schwarzes, weißgerändertes Kreuz von der Form des Eisernen Kreuzes; auf dem inneren Drittel des schwarzen Querstreifens

die Reichsfarben wie in der Nationalflagge. Verhältnis der Höhe zur Länge wie 2 zu 3.

6. Die Standarte des Reichspräsidenten ist ein gleichseitiges, rotgerändertes, goldgelbes Rechteck, darin der Reichsadler, schwebend, nach der Stange gewendet. Verhältnis der Breite des roten Randes zur Höhe der Standarte wie 1 zu 12.
7. Die Flagge des Reichswehrministers hat die gleichen Querstreifen wie die Nationalflagge, darauf ein schwarzes, weißgerändertes Kreuz von der Form des Eisernen Kreuzes, in den schwarzen und den goldgelben Querstreifen je bis zur Hälfte übergreifend. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs wie 2 zu 3.
8. Die Reichspostflagge hat die Querstreifen wie die Nationalflagge, in der Mitte des um ein Fünftel der Randstreifen breiteren roten Querstreifens ein goldgelbes Posthorn mit goldgelber Schnur und zwei goldgelben Quasten, das Mundstück nach der Stange gewendet. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs wie 2 zu 3.
9. Die Dienstflagge der übrigen Reichsbehörden zu Lande hat die gleichen Querstreifen wie die Nationalflagge, darauf, etwas nach der Stange hin verschoben, in den schwarzen und den goldgelben Streifen je bis zu einem Fünftel übergreifend, der Reichschild, den Adler nach der Stange gewendet. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs wie 2 zu 3.
- 10¹⁾. Die Dienstflagge der übrigen Reichsbehörden zur See wie die Handelsflagge, darauf, etwas nach der Stange hin verschoben, in den schwarzen und roten Streifen je bis zu einem Fünftel übergreifend, der Reichschild, den Adler nach der Stange gewendet. Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs wie 2 zu 3.

Die bisherigen Flaggen dürfen noch bis zum 1. Januar 1922 geführt werden.

II.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 22 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Rauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319) verordne ich:

§ 1.

Die Handelsflagge wird von den Rauffahrteischiffen am Heck oder am hinteren Mast, und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Top oder im Want geführt.

¹⁾ Ziffer 10 neugefaßt durch Ziffer 1 der 2. Verordnung über die deutschen Flaggen vom 5. Mai 1926 (RGBl. I S. 217).

§ 2.

Besondere Abzeichen dürfen in der Handelsflagge nicht geführt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3.

Deutsche Rauffahrteischiffe haben die Handelsflagge zu zeigen:

- a) beim Begegnen mit einem Schiffe der Reichsmarine, das die Reichskriegsflagge gesetzt hat,
- b) beim Vorbeifahren an einer deutschen Küstenbefestigung, auf der die Reichskriegsflagge weht, wenn das Vorbeifahren innerhalb dreier Seemeilen — beim nächsten Ebbestande vom Strande ab gerechnet — erfolgt,
- c) beim Einlaufen in einen deutschen Hafen.

§ 4.

Fremde Rauffahrteischiffe haben in den Fällen des § 3b und c ihre Nationalflaggen zu zeigen, desgleichen beim Begegnen mit einem Schiffe der Reichsmarine, das die Reichskriegsflagge gesetzt hat, wenn die Begegnung innerhalb der im § 3b bezeichneten Grenze erfolgt.

§ 5.

Die Kommandanten der Kriegsschiffe haben die Befolgung der Vorschriften über die Flaggenführung durch die Rauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt

- a) in den Fällen der §§ 3 und 4 das Zeigen der Flagge erforderlichenfalls zu erzwingen,
- b) den Rauffahrteischiffen als Handelsflagge geführte Flaggen, die den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen und von ihnen geführte Wimpel, die dem Wimpel der Kriegsmarine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung der Handelsflagge zu verhindern.

§ 6.

Die Verpflichtung der Hafenpolizeibehörden zum Einschreiten bei Nichtbefolgung der in den §§ 3 und 4 gegebenen Vorschriften wird durch die Bestimmung des § 5 nicht berührt.

§ 7.

Die Vorschriften über die Führung und das Zeigen der Handelsflagge gelten auch für die Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuze. Letztere darf in Schiffsbooten nicht geführt werden.

III.

Deutsche Schiffe, die im Auftrag der Reichspostverwaltung die Post befördern, ohne im Eigentume des Reichs zu stehen, führen, solange sie die Post an Bord haben, neben der Handelsflagge die Reichspostflagge im Großtopp. Für die gleiche Zeit sind die Schiffe berechtigt, die Reichspostflagge als Gösch auf dem Bugspriet zu führen.

IV.

(1) Alle Stellen, Behörden und Beamten des Reichs, ausgenommen der Reichspräsident, der Reichswehrminister und die zur Führung der Reichskriegsflagge oder Reichspostflagge Berechtigten führen die Reichsbienstflaggen zu Lande und zur See.

(2) Reichsdienstgebäude können mit der Nationalflagge oder mit der Reichsbienstflagge beslaggt werden. Die gesandtschaftlichen und konsularischen Behörden des Reichs an außereuropäischen Plätzen und an solchen europäischen Plätzen, die von Seehandelschiffen angelaufen werden, führen außerdem die Handelsflagge¹⁾.

V.

Führern deutscher Seehandelschiffe, die früher als Seeoffiziere der Marine angehört haben und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedet sind, oder die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine gewesen sind, kann durch den Reichswehrminister die Berechtigung zur Führung der Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuze verliehen werden. Die Ausführungsbestimmungen hierzu hat der Reichswehrminister zu erlassen.

VI.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1921 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Rauffahrtsschiffe, vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 39),
2. die Verordnung über die Führung der Reichsflagge vom 8. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 1050) in der Fassung der Verordnung vom 9. Oktober 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 753),
3. der Erlaß, betreffend Abzeichen auf der Handelsflagge für die als Offiziere des Beurlaubtenstandes usw. der Marine angehörigen Schiffsführer, vom 1. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 181),
4. die Bekanntmachungen, betreffend die Führung des Eisernen Kreuzes auf der deutschen Handelsflagge, vom 16. August 1896 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 461) und vom 6. November 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 404),
5. die Verordnung, betreffend Zeigen der Nationalflagge durch Rauffahrtsschiffe, vom 21. August 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 807),
6. der Erlaß, betreffend die Führung des Eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge, vom 7. Februar 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 199),
7. der Erlaß, betreffend Flagge des Reichspräsidenten, Flagge des Reichswehrministers und neue Reichskriegsflagge, vom 27. September 1919 (Marine-Verordnungsbl. S. 463).

¹⁾ Absatz 2 des Abschnitts IV in der Fassung der Ziffer 2 der 2. Verordnung über die deutschen Flaggen vom 5. Mai 1926 (RGBl. I S. 217).

II. Gesetzgebende Organe und Gesetzgebung.

1. Reichstag und Landtag.

5. Reichswahlgesetz.

Vom 6. März 1924 (RWB. I S. 159)¹⁾

mit den Änderungen durch das Gesetz vom 13. März 1924 (RWB. I S. 173) (betr. § 15 des Ges.).

I. Wahlrecht und Wählbarkeit.

[Wahlrecht]

§ 1.

(1) Reichstagswähler ist, wer am Wahltag Reichsangehöriger und zwanzig Jahre alt ist.

(2) Jeder Wähler hat eine Stimme.

5a. Preuß. Gesetz über die Wahlen zum Preuß. Landtag (Landeswahlgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 (GS. S. 671).

Abgeändert durch Gesetz vom 11. April 1928 (GS. S. 55).

[Da das Landeswahlgesetz in den meisten Punkten fast wörtlich mit dem Reichswahlgesetz übereinstimmt, ist es nicht in vollem Umfange wiedergegeben. Diejenigen Paragraphen, die dem betr. Paragraphen des Reichswahlgesetzes entsprechen, sind nicht abgedruckt, sondern nur mit einem Hinweis auf den entsprechenden Paragraphen des Reichswahlgesetzes versehen. Dabei ist an die Stelle des Reichswahlleiters, Reichswahlausschusses und des Reichsministers des Innern in allen Fällen zu setzen Landeswahlleiter, Landeswahlausschuß und Minister des Innern. Nur die Paragraphen, die bedeutende Abweichungen gegenüber dem Reichswahlgesetz aufweisen, sind abgedruckt.]

I. Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 1 LWG.

(1) Wähler zum Landtag ist, wer am Wahltag Reichsangehöriger und 20 Jahre alt ist und in Preußen wohnt.

(2) Wähler sind ferner die am Wahltag reichsangehörigen,

¹⁾ Wichtige Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der auf § 44 des Gesetzes beruhenden *R e i c h s s t i m m o r d n u n g* enthalten, die am 14. März 1924 erging (unten unter Nr. 6 im Auszug abgedruckt).

[Ausschluß]**§ 2.**

(1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflégenschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterpruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

[Ruhen]

(2) Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

[Behinderung in der Ausübung]

(3) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflégeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefängene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

[Wählerliste usw.]**§ 3.**

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

[Wählbarkeit]**§ 4.**

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag fünfundschwanzig Jahre alt und seit mindestens einem Jahre Reichsangehöriger ist.

[Verlust des Mandats]**§ 5.**

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechts,

20 Jahre alten preußischen Staatsbeamten, Arbeiter und Angestellten in preußischen Staatsbetrieben und Angehörigen ihrer Hausstände, die zwar nicht in Preußen wohnen, aber nahe der Landesgrenze ihren Wohnort haben.

(3) Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2 **LBG.** [entspricht dem § 2 des Reichswahlgesetzes (RWG.).]

§ 3 **LBG.** [entspricht dem § 3 RWG.).]

§ 4 **LBG.**

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 25 Jahre alt ist.

§ 5 **LBG.** [entspricht dem § 5 RWG., jedoch tritt an die Stelle des Reichstagspräsidenten der Landtagspräsident].

5] 5. Reichswahlgesetz (1924) mit Landeswahlgesetz (1924).

3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch Ungültigerklärung der Wahl oder sonstiges Ausschneiden beim Wahlprüfungsverfahren,
5. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses.

(2) Der Verzicht ist dem Reichstagspräsidenten zu erklären; er kann nicht widerrufen werden.

II. Wahlvorbereitung.

[Wahltag] § 6.

Der Reichspräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag).

[Wahlkreiseinteilung] § 7.

Die Wahlkreiseinteilung und die Bildung von Wahlkreisverbänden regelt die Anlage¹).

[Reichswahlleiter] § 8.

Zur Vorprüfung und Feststellung der Wahlergebnisse im ganzen Reichsgebiet ernennt der Reichsminister des Innern einen Reichswahlleiter und einen Stellvertreter.

[Wahlbezirke] § 9.

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden.

[Wahlvorstand] § 10.

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt.

(2) Der Wahlvorsteher beruft aus den Wählern seines Wahlbezirk drei bis sechs Beisitzer und aus den Wählern seines oder eines anderen Wahlbezirk einen Schriftführer.

II. Wahlvorbereitung.

§ 6 RWG.

Das Staatsministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags (Artikel 26 der Verfassung) den Tag der Hauptwahl (Wahltag).

§§ 7—10 RWG. [entsprechen den §§ 7—10 RWG.].

¹) Nicht abgedruckt. (Es gibt 35 Wahlkreise und 17 Wahlkreisverbände.)

(3) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

[Wählerliste]

§ 11.

(1) In jedem Wahlbezirke wird für die dort wohnhaften Wähler eine Wählerliste oder Wahlkarte geführt.

(2) Wahlberechtigte Staatsbeamte, Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren Wohnsitz im Ausland nahe der Reichsgrenze haben, und wahlberechtigte Angehörige ihres Hausstandes werden auf Antrag in die Wählerliste oder Wahlkarte einer benachbarten deutschen Gemeinde eingetragen.

[Wahlschein]

§ 12.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- I. ein Wähler, der in eine Wählerliste oder Wahlkarte eingetragen ist,
 1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält;
 2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 13) seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt;
 3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;
- II. ein Wähler, der in eine Wählerliste oder Wahlkarte nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,
 1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (§ 13) versäumt hat;
 2. wenn er wegen Ruhens des Wahlrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist;
 3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Inland verlegt hat.

[Auslegung der Wählerlisten] § 13.

Die Wählerlisten oder Wahlkarten werden zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit

§ 11 RWG.

(1) In jedem Wahlbezirke wird für die dort wohnhaften Wähler eine Wählerliste oder Wahlkarte geführt.

(2) Die gemäß § 1 Abs. 2 wahlberechtigten Personen werden auf Antrag in die Wählerliste oder Wahlkarte einer ihrem Wohnorte benachbarten preussischen Gemeinde eingetragen.

§§ 12—14 RWG. [entsprechen den §§ 12—14 RWG].

Wähler, Staatsrecht.

9

5] 5. Reichswahlgesetz (1924) mit (5a.) Landeswahlgesetz (1924).

öffentlich bekannt und weist darauf hin, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Einspruch gegen die Wählerliste oder Wahlkartei erhoben werden kann.

[Ort der Wahl] § 14.

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist. Inhaber von Wahlstimmen können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen.

[Kreiswahlvorschläge] § 15¹⁾.

(1) Für jeden Wahlkreis werden ein Kreiswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

(2) Beim Kreiswahlleiter sind spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag die Kreiswahlvorschläge einzureichen.

(3) Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens fünfhundert Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein. An Stelle von fünfhundert Wählern genügen zwanzig, wenn diese glaubhaft machen, daß mindestens fünfhundert Wähler Anhänger des Kreiswahlvorschlags oder eines anderen sind, mit dem sich der Wahlvorschlag verbinden oder der sich dem gleichen Reichswahlvorschlag anschließen will.

(4) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag dem Kreiswahlleiter eingereicht sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

(5) In dem einzelnen Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

[Verbindung von Kreiswahlvorschlägen] § 16.

(1) Für jeden Wahlkreisverband werden ein Verbandswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

(2) Innerhalb eines Wahlkreisverbandes können mehrere Kreiswahlvorschläge miteinander verbunden werden. Die Verbindung ist nur wirksam, wenn diese Kreiswahlvorschläge dem gleichen oder keinem Reichswahlvorschlag angeschlossen werden.

(3) Die Verbindung muß von den auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern übereinstimmend, spätestens am zwölften Tage vor dem Wahltag dem Leiter des Wahlkreisverbandes schriftlich erklärt werden (Verbindungserklärung).

§§ 15, 16 **EWG.** [entsprechen den §§ 15, 16 **RWG.**].

¹⁾ Fassung gemäß Art. I des G. v. 13. März 1924; in Kraft getreten gemäß Art. II des G. am 18. März 1924.

[Reichswahlvorschläge] § 17.

(1) Beim Reichswahlleiter können, und zwar spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl, Reichswahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen von mindestens zwanzig Wählern unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(2) In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag beim Reichswahlleiter eingegangen sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Reichswahlvorschlage benannt werden. Die Benennung in einem Reichswahlvorschlage schließt die Benennung in einem Kreiswahlvorschlage nicht aus, wenn die Erklärung nach § 19 sich auf diesen Reichswahlvorschlag bezieht.

[Vertrauensmann] § 18.

(1) In jedem Kreis- und Reichswahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Kreiswahlleiter und dem Wahlausschusse (§ 21), bei Reichswahlvorschlägen gegenüber dem Reichswahlleiter und dem Reichswahlausschusse (§ 23) bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 17¹⁾ LWB.

(1) Beim Landeswahlleiter können, und zwar spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl, Landeswahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen von mindestens 20 Wählern unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(2) In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag beim Landeswahlleiter eingegangen sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Landeswahlvorschlage benannt werden. Die Benennung in einem Landeswahlvorschlage schließt die Benennung in einem Kreiswahlvorschlage nicht aus, wenn die Erklärung nach § 19 sich auf diesen Landeswahlvorschlag bezieht.

§§ 18, 19 LWB. [entsprechen den §§ 18, 19 RWB].

¹⁾ § 17 LWB. in der Fassung des Gesetzes vom 11. April 1928.

[Anschlußerklärung] § 19.

Für die Kreiswahlvorschläge kann von den Vertrauenspersonen oder ihren Stellvertretern erklärt werden, daß ihre Reststimmen einem Reichswahlvorschlage zuzurechnen sind (Anschlußerklärung). Die Erklärung muß spätestens am achten Tage vor dem Wahltag beim Kreiswahlleiter eingereicht sein. Sonst scheiden die Reststimmen des Wahlkreises beim Zuteilungsverfahren für das Reich aus.

[Telegraphische Erklärung] § 20.

Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 15 Abs. 2, 4, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1, 2, § 19, wenn sie durch eine spätestens am zweiten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird. Bei Abgabe dieser Erklärung ist Stellvertretung in den Fällen des § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 zulässig, wenn der Bewerber nachweislich verhindert ist, die schriftliche Erklärung rechtzeitig einzusenden.

[Wahlaußschuß] § 21.

(1) Zur Prüfung der Kreiswahlvorschläge wird für jeden Wahlkreis ein Wahlaußschuß gebildet, der aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und vier bis acht Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Wahlaußschuß setzt die Kreiswahlvorschläge fest; er beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

[Verbandswahlaußschuß] § 22.

(1) Zur Prüfung der Verbindungserklärungen wird im Bedarfsfall für jeden Wahlkreisverband ein Verbandswahlaußschuß gebildet, der aus dem Verbandswahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Verbandswahlaußschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Verbandswahlleiter teilt die Verbindungserklärungen so, wie sie zugelassen sind, den Kreiswahlleitern der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 20 RWG.

Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 15 Abs. 2, 4, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1, 2, § 19, wenn sie durch eine spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird. Bei Abgabe dieser Erklärung ist in den Fällen des § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 Stellvertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter zulässig, wenn der Bewerber nachweislich verhindert ist, die schriftliche Erklärung rechtzeitig einzusenden.

§ 21 RWG. [entspricht dem § 21 RWG.].

§§ 22—24 RWG. [entsprechen den §§ 22—24 RWG.].

[Reichswahlausschuß]

§ 23.

(1) Zur Prüfung der Reichswahlvorschläge wird ein Reichswahlausschuß gebildet, der aus dem Reichswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Reichswahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Reichswahlleiter veröffentlicht die Reichswahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge. Die Veröffentlichung soll spätestens am ersten Tage vor dem Wahltag erfolgen. Nach der Veröffentlichung können die Reichswahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden; doch kann der Reichswahlausschuß auf einem Reichswahlvorschlage nach seiner Veröffentlichung Bewerber streichen, die als Bewerber in einem Reichswahlvorschlage benannt sind, der einem anderen Reichswahlvorschlag angeschlossen ist. Der Reichswahlleiter veröffentlicht die Streichung.

[Bekanntmachung
der Wahlvorschläge]

§ 24.

Der Kreiswahlleiter gibt spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Kreiswahlvorschläge samt Verbindungserklärungen sowie die Reichswahlvorschläge, denen sich Wahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen haben, in der zugelassenen Form öffentlich bekannt.

[Amtliche Stimmzettel]

§ 25.

Die Stimmzettel werden durch die Landesregierungen für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt in der Weise, daß die Stimmzettel alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und Hinzufügung der Namen je der ersten vier Bewerber enthalten. Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Kreiswahlvorschlag er seine Stimme geben will.

III. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses.

[Öffentlichkeit]

§ 26.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

[Form der Wahl]

§ 27.

Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 25 ~~27~~.

Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt in der Weise, daß die Stimmzettel alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und Hinzufügung der Namen je der ersten vier Bewerber enthalten. Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere

[Gültigkeit der Stimme] § 28.

Über die Gültigkeit der Stimme entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag. Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

[Ermittlung des Wahlergebnisses] § 29.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallen.

[Auswertung im Wahlkreis] § 30.

Jedem Kreiswahlvorschlage werden so viel Abgeordnetenitze zugewiesen, daß je einer auf 60 000 für ihn abgegebene Stimmen kommt. Stimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Abgeordnetenitzes an einen Kreiswahlvorschlag nicht ausreicht (Reststimmen), werden dem Reichswahlausschuße zur Verwertung überwiesen.

[Verrechnung in den Wahlkreisverbänden] § 31.

(1) Der Reichswahlausschuß zählt zunächst die in den Wahlkreisverbänden auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen. Auf je 60 000 in dieser Weise gewonnener Reststimmen entfällt ein weiterer Abgeordneteritz. Diese Sitze werden den Kreiswahlvorschlägen nach der Zahl ihrer Reststimmen zugeteilt. Hierbei bleiben jedoch die Reststimmen unberücksichtigt, wenn nicht wenigstens auf einen der verbundenen Kreiswahlvorschläge 30 000 Stimmen abgegeben sind. Bei gleicher Zahl von Reststimmen auf mehreren Kreiswahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge das Los.

Weise kenntlich macht, welchem Kreisvorschlag er seine Stimme geben will; weitere handschriftliche Zusätze machen den Stimmzettel ungültig.

§§ 26—29 LWG. [entsprechen den §§ 26—29 RWG.]

§ 30¹⁾ LWG. [entspricht dem § 30 RWG. mit der Abweichung, daß statt der Zahl „60 000“ im § 30 LWG. die Zahl „40 000“ zu setzen ist].

§ 31¹⁾ LWG. [entspricht dem § 31 RWG. mit der Abweichung, daß statt der Zahl „60 000“ die Zahl „40 000“, statt der Zahl „30 000“ die Zahl „20 000“ im § 31 LWG. zu setzen ist.]

¹⁾ Durch die Verordnung zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 12. Sept. 1931 (GS. S. 208) ist das preuß. Landeswahlgesetz hinsichtlich des Wahlquotienten mit dem Reichswahlgesetz in Übereinstimmung gebracht, so daß nach dem jetzt in Preußen geltenden Recht statt wie bisher auf 40 000 jetzt erst auf 60 000 Stimmen ein Abgeordneteritz entfällt und erst 30 000 Reststimmen vollen 60 000 gleichgerechnet werden.

(2) Die bei der Berechnung der Reststimmen in den Wahlkreisverbänden nicht verbrauchten oder nicht berücksichtigten Reststimmen werden ihrem Reichswahlvorschlag überwiesen.

[Berücksichtigung der Reichswahlvorschläge] § 32.

Sodann zählt der Reichswahlausschuß die in allen Wahlkreisen oder Wahlkreisverbänden auf die Reichswahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen und teilt jedem Reichswahlvorschlag auf je 60 000 Reststimmen einen Abgeordnetenitz zu. Ein Rest von mehr als 30 000 Stimmen wird vollen 60 000 gleichgachtet. Einem Reichswahlvorschlage kann höchstens die gleiche Zahl der Abgeordnetenitze zugeteilt werden, die auf die ihm angeschlossenen Kreiswahlvorschläge entfallen sind.

[Reihenfolge der Bewerber] § 33.

Die Abgeordnetenitze werden auf die Bewerber nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt.

[Erschöpfung der Wahlvorschläge] § 34.

(1) Wenn ein Kreiswahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Abgeordnetenitze auf ihn entfallen, so gehen die übrigen Sitze im Falle der Verbindung auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge, wenn auch diese erschöpft sind sowie in den übrigen Fällen, auf den zugehörigen Reichswahlvorschlag über. § 31 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) Enthält ein Reichswahlvorschlag weniger Bewerber, als Abgeordnetenitze auf ihn entfallen, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

[Ersatz fortfallender Abgeordneter] § 35.

(1) Wenn ein zum Abgeordneten Berufener die Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter ausscheidet, so stellt der Reichswahlausschuß fest, wer an seiner Stelle berufen ist. Die Feststellung kann durch den Reichswahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel über den zu berufenden Ersatzmann nicht bestehen.

(2) Auch dabei wird nach §§ 33, 34 verfahren.

[Nachwahl] § 36.

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl eines ganzen Wahlkreises für ungültig erklärt, so verteilt der Reichswahlausschuß auf

§ 32¹⁾ **EWG.** [entspricht dem § 32 **RWG.** mit der Abweichung, daß statt der Zahl „60 000“ die Zahl „40 000“, statt der Zahl „30 000“ die Zahl „20 000“ im § 32 **EWG.** zu setzen ist.]

§§ 33—37 **EWG.** [entsprechen den §§ 33—37 **RWG.**].

1) Siehe hierzu Anm. 1 zu den §§ 30 u. 31 **EWG.**

5] 5. Reichswahlgesetz (1924) mit (5a.) Landeswahlgesetz (1924).

Grund des Ergebnisses einer nochmaligen Wahl (Nachwahl) von neuem die gesamten Reststimmen.

(2) Ergibt sich dabei, daß auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Reichswahlvorschlag mehr Sitze als bisher fallen, so wird die entsprechende Zahl neuer Abgeordnetenitze nach § 33 besetzt. Fallen auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Reichswahlvorschlag weniger Sitze als bisher, so erklärt der Reichswahlausschuß die entsprechende Zahl von Abgeordnetenitzen für erledigt. Für das Ausscheiden gelten dieselben Grundsätze wie für das Eintreten von Ersatzmännern; doch scheiden die zuletzt eingetretenen Abgeordneten zuerst aus.

[Wiederholungswahl] § 37.

(1) Ist lediglich in einzelnen Wahlbezirken die Wahlhandlung nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Wahl beschließen (Wiederholungswahl). Der Reichsminister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

(2) Ist die Verhinderung der ordnungsmäßigen Wahlhandlung in einzelnen Wahlbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann schon vor der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts der Reichsminister des Innern auf Antrag des Kreiswahlausschusses und mit Zustimmung des Reichswahlausschusses dort die Wiederholung der Wahl anordnen (Wiederholungswahl). Die Anordnung des Reichsministers unterliegt im Wahlprüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

(3) Die Wiederholungswahl darf nicht später als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

(4) Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Kreiswahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahllisten oder Wahlparteien wie bei der Hauptwahl gewählt.

(5) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis oder Wahlkreisverband neu wie bei der Hauptwahl ermittelt (§§ 29 bis 32 und 36).

IV. Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

[Übernahmepflicht für Wahllehrenämter] § 38.

Jeder Wähler hat die Pflicht zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Wahlvorstehers, Stellvertreters des Wahlvorstehers, Beisitzers oder Schriftführers im Wahlvorstand, eines Beisitzers des Kreiswahlausschusses, des Verbandswahlausschusses oder des Reichswahlausschusses.

[Ablehnungsbesugnis] § 39.

Die Berufung zu einem der Wahllehrenämter dürfen ablehnen
1. die Mitglieder der Reichsregierung und der Landesregierungen;

§ 38 RWG. [entspricht dem § 38 RWG.].